BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXIX. Jahrgang. Berlin, 1. August 1930. Nummer 21.

Inhalts-Verzeichnis.

Kritische Betrachtungen zum Entwurf eines Gesetzes über die Deutsche Golddiskontbank.
Von Dr. Georg Solmssen.

Weltkrise, Goldproblem und Kriegsschulden.
Von Dr. jur., Dr. phil. Dalberg, Berlin.

Die Genfer Abkommen über Wechselrecht.
Von Landrichter Dr. Fritz Ullmann, Berlin.

Die Girosammelverwahrung von Inhaberteilschuldverschreibungen und von Orderpapieren.
Von Rechtsanwalt Dr. Georg Opitz, Berlin.

Moritz Lichtenhein †.

Gerichtliche Entscheidungen.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Kritische Betrachtungen zum Entwurf eines Gesetzes über die Deutsche Golddiskontbank.

Von Dr. **Georg Solmssen.**

Das Projekt der Umbildung der Deutschen Golddiskontbank ist seitens der beteiligten Instanzen in aller Stille vorbereitet worden, so daß die Frist bis zu seiner geplant gewesenen parlamentarischen Verabschiedung zu kurz geworden war, als daß die Privatwirtschaft zu seinem Inhalt in Ruhe hätte Stellung nehmen können. Die unerwartet eingetretene Reichstagsauflösung hat die Verabschiedung des Gesetzentwurfes verhindert. Dadurch ist die Möglichkeit gegeben, sich näher mit den Bestimmungen und Folgen des Gesetzes zu befassen und die Folgerungen dieser Betrachtungen zu ziehen.

Zum Verständnis der durch den Gesetzentwurf aufgeworfenen Fragen sei kurz auf die Vorgeschichte und die bisherige Entwicklung der Golddiskontbank eingegangen.

Die Bank wurde auf Grund des Gesetzes vom 19. März 1924, also wenige Monate nach der Stabilisierung der Währung, vor Schaffung des neuen Bankgesetzes in engster Angliederung an die Reichsbank und unter deren Führung mit privatem Kapital errichtet, um als von der Reichsregierung unabhängiges Institut auf Pfund Sterling lautende Noten bis zum Gesamtbetrage von £ 5 000 000.— auszugeben. Von diesem Notenausgaberecht wurde kein Gebrauch gemacht; es wurde dadurch gegenstandslos, daß das Bankgesetz vom 30. August 1924 der Reichsbank und den vier Privatnotenbanken die Notenausgabe vorbehielt. Diese Entwicklung war folgerichtig, weil mit der Golddiskontbank keine neue Währungsbank, sondern ein Instrument geschaffen werden sollte, das in der einer jahrelangen Inflation von nie erlebten Ausmaßen folgenden Uebergangszeit die Kapital- und Kreditnot durch die Heranziehung ausländischen Kredits mildern und zu der Versorgung der deutschen Wirtschaft mit Devisen beitragen sollte. Auf diese Weise sollte die neue Bank als Brücke zu der neu zu schaffenden Reichsmarkwährung dienen. Aus dieser Zweckbestimmung erklärt sich die damalige Abstellung des Kapitals auf die Pfundwährung. Die Bank sollte die Heranziehung ausländischen Akzeptkredites vermitteln und sich als Apparat zur Finanzierung des Rohstoffeinfuhrbedarfs und zur Entlastung des Devisenmarktes betätigen. Der für die Erfüllung der Zwecke des Instituts erforderliche Auslandskredit wurde dadurch beschafft, daß eine Gruppe englischer Banken sich für die Rediskontierung deutscher Wechsel bis zum Höchstbetrage von £ 10 000 000.— zur Verfügung stellte, indem sie sich bei der Bank von England den entsprechenden Wechselkredit sicherte. Diese Kreditzusage bedingte, daß auch das Kapital der Bank auf Pfundwährung abgestellt wurde, und zwar auf £ 10 000 000.—, von welchem Betrage die Reichsbank die Hälfte auf Grund eines ihr von einem ausländischen Konsortium in gleicher Höhe gewährten Kredits übernahm. Bei den Beratungen des Reichstags-Haushaltsausschusses über den Gesetzentwurf im März 1924 erklärte Reichsbankpräsident Dr. Schacht, die Abstellung auf Pfund-Sterling sei wesentliche Voraussetzung gewesen, um am Londoner Markt das erforderliche Entgegenkommen für diese Transaktion zu finden, die Golddiskontbank werde aber verschwinden, sobald sie ihren vorübergehenden Zweck erfüllt habe. Dementsprechend wurde der Reichsbank die gesetzliche Befugnis gegeben, die Bank jederzeit zu liquidieren. Neben der englischen Kredithilfe wurde mit amerikanischen Banken ein Rediskontkredit in Höhe von $ 25 000 000.—, später $ 50 000 000.— abgeschlossen, der den Charakter eines Bereitschaftskredits hatte und als solcher noch im Februar dieses Jahres auf längere Frist erneuert worden ist.

Ihrem Ursprungszweck entsprechend war die Kreditgewährung der Golddiskontbank von Anfang an nach Gesichtspunkten der Devisenpolitik orientiert. Die in der Regel auf Pfund lautenden Diskontkredite sollten nur solchen Kreditnehmern gewährt werden, deren Geschäftsbetrieb die Beschaffung der für die Rückzahlung erforderlichen Devisenbeträge ohne Inanspruchnahme des deutschen Devisenmarktes, also ohne Verkauf von Markvaluta, sicherstellte. Daraus ergab sich, daß Kredite zum Zweck der Einfuhr von Waren für den inländischen Verbrauch nicht gewährt werden konnten, vielmehr ausschlaggebend die Förderung der Ausfuhr entweder durch Finanzierung von Rohstoffimporten

zwecks Weiterverarbeitung und schließlicher Wiederausfuhr in veredelter Gestalt oder durch Kreditgewährung an deutsche Exporteure war, welche diese in Stand setzt, ihren ausländischen Abnehmern längere Zahlungsfristen, als sonst angängig gewesen wäre, einzuräumen, eine für die Erweiterung des deutschen Exportes nach kapitalschwachen Ländern ungemein wichtige Facilität.

Durch Erfüllung der sich aus dieser Rahmenziehung ergebenden Aufgaben hat sich die Golddiskontbank im Laufe der Jahre als ein für den deutschen Export nützliches Instrument erwiesen. Allerdings waren die von ihr gewährten Kredite, gemessen an dem wachsenden Umfang der deutschen Ausfuhr, quantitativ nie sehr bedeutend, erreichte doch die Summe ihrer Wechseldiskontierungen im August 1924 mit rund £ 14 000 000.— den seit Bestehen des Instituts überhaupt erzielten Höchstbetrag. Die Ursache für diese verhältnismäßig geringe Betätigung lag darin, daß mit dem Inkrafttreten des Bankgesetzes vom 30. August 1924 die Gründe, die ursprünglich für die Errichtung des Instituts maßgebend gewesen waren, im Wesentlichen nicht mehr bestanden. Wir finden daher die Bank Anfang des Jahres 1925 auf dem Wege, die Liquidation ihrer Geschäfte durchzuführen. Mit Rücksicht auf die damals immer noch bestehende und namentlich die Ausfuhr beeinträchtigende Kreditknappheit wurde indessen im Mai 1925 beschlossen, die Liquidation einzustellen und weitere Golddiskontkredite zu gewähren, jedoch deren Dauer von bisher drei auf sechs Monate und in besonderen Fällen auch auf neun Monate auszudehnen. Auch diese Kredite haben die im Jahre 1924 gewährten Beträge nie wieder erreicht, weil, wie der Geschäftsbericht der Bank für das Jahr 1925 hervorhebt, inzwischen der deutschen Wirtschaft auf anderen rein privatwirtschaftlichen Wegen ausreichende Auslandskredite zugeflossen waren. Ende des Jahres 1927 betrug der Gesamtbestand der bei der Bank laufenden Exportkredite £ 3 000 000.—, Ende des Jahres 1928 war er auf £ 2 400 000.— zurückgegangen. Seither hat sich an diesem Bestande nicht viel geändert.

Ueber die zeitweiligen Bemühungen der Reichsbank, die Golddiskontbank auch zu anderen Zwecken, z. B. als Instrument zur Zentralisierung der öffentlichen Gelder, zu benutzen, kann an dieser Stelle hinweggegangen werden. Das Bild der bisherigen Entwicklung des Instituts, welches die Abwandlungen des Ausgangsgedankens seiner Gründung widerspiegelt, wäre aber nicht vollständig ohne Erwähnung der von ihm Ende des Jahres 1926 eingeleiteten landwirtschaftlichen Kreditaktion, mit der es sich von seinem ursprünglichen Gründungszweck vollends entfernte. Die Aktion geschah in Gestalt eines Abkommens mit der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt, wonach diese gegen Hergabe von 7proz. Hypothekar-Schuldscheinen Reichsmark 240 000 000.— erhielt, welche der Landwirtschaft als Realkredite zugeführt wurden und nach drei, vier und fünf Jahren rückzahlbar sein sollten. Die Mittel für die Hergabe dieses Kredits beschaffte sich die Golddiskontbank zum Teil durch Ausgabe von Solawechseln, die am offenen Geldmarkt untergebracht wurden. Das erste Drittel der Hypothekar-Schuldscheine wurde am 15. Juli 1929, das zweite bis zum 15. Juli dieses Jahres eingelöst, übrigens zum großen Teil in Gestalt der Beschaffung von Ersatzkrediten durch die Rentenbank-Kreditanstalt und die Realkreditinstitute. Die dritte Rate wird bis zum Juli 1931 eingelöst werden, vorzeitige Rückzahlungen sind bereits erfolgt. Damit wird in Jahresfrist das Agrarkreditgeschäft der Bank abgewickelt sein. Der Vorgang ist wesentlich für das Verständnis des monatlichen Ausweises der Bank, in dem der Posten „Wertpapiere", der lange Zeit weit größer war als das Wechselportefeuille, mit der Verminderung der Hypothekar-Schuldscheine der Rentenbank-Kreditanstalt neuerdings eine ständige Verminderung erfahren hat.

Die Geschichte der Golddiskontbank bis zu ihrer jetzt geplanten Umwandlung zeigt also weniger eine zielbewußte, auf wirtschaftlichen Notwendigkeiten fußende Verwendung des Instituts, sondern läßt erkennen, daß es, zur Unterstützung der neuen Reichsmarkwährung gegründet, um deren mit begreiflicher Zaghaftigkeit erfolgte Schaffung durch Heranziehung unter den Auspicien der Reichsbank gesuchter Valuta-Kredite zu unterstützen, zwischen verschiedenen Verwendungszwecken hin und her gependelt hat, seitdem erwiesen war, daß der Privatwirtschaft genügend Valuta-Kredite auch für die Finanzierung des Exports zur Verfügung standen. Man kann sich angesichts der auf den heterogensten Gebieten erfolgten Verwendung und der jetzt in Erscheinung tretenden neuen Pläne nicht des Eindrucks erwehren, daß die Golddiskontbank, anstatt die ihr bei ihrer Geburt zugeschriebene Zweckbestimmung folgerichtig auszubauen, sich immer stärker zum Mädchen für alles machen ließ und daß mehr das unbestimmte Gefühl, nicht zu wissen, wofür man sie noch einmal verwenden könne, als ein auf ein klares Ziel gerichtetes Wollen dazu geführt hat, ihre Liquidation aufzuschieben und schließlich zu unterlassen. Man konnte sich nicht entschließen, sich von dem Institut zu trennen und suchte immer wieder nach einem neuen Inhalt, um den in der bisherigen Form vermeintlich entbehrbar gewordenen Körper zu füllen. Leider hat man hierbei nicht erkannt, daß die Golddiskontbank, wenn sie in stärkerem Umfange dazu benutzt worden wäre, diejenigen Exportgeschäfte zu finanzieren, welche das private Bankgeschäft nicht zu finanzieren in der Lage war, eine Lücke unserer Wirtschaftskonstruktion auszufüllen vermocht hätte, die immer wieder schmerzlich empfunden wurde. Unsere Kapitalarmut, mit deren Fortbestand für längere Zeit zu rechnen ist, verschließt unserer Industrie die Exportmärkte derjenigen Länder, deren Grenzen mangels einer eigenen, mit uns konkurrierenden Industrie und infolge des Fehlens kolonialer Abhängigkeit von anderen Industrieländern uns nicht durch Schutzzollmauern verschlossen sind. Diese Länder, welche selbst Agrarprodukte exportieren müssen, sind für uns sehr wichtige Vertragskontrahenten, um im Austausch gegen Uebernahme kontingentierter Mengen ihrer Erzeugnisse die Aufnahme unseres industriellen Exports unter besonderen Bedingungen sicherzustellen. Das private Bankgeschäft kann mit Rücksicht auf seine Liquidität wenig tun, um diese mit zeitlich langen Festlegungen verbundenen Transaktionen zu finanzieren. Es fehlt an einer Institution, die hier einspringen und gemeinsam mit der Privatwirtschaft die staatliche Hilfe finanziell in die Tat umsetzen kann, um Geschäfte dieser Art zu ermöglichen, an deren Zustandekommen die Allgemeinheit ein er-

hebliches Interesse hat. Eine diesem Zwecke dienende Institution muß im Stillen wirken, darf nicht auf Gewinn abgestellt sein und muß ihre Liquidität den jeweils an sie herantretenden Anforderungen anpassen können statt diese Anforderungen ihrer Liquidität anpassen zu müssen. Die Golddiskontbank wäre der gegebene Apparat gewesen, um nach dieser Richtung ausgebaut zu werden und damit der deutschen Exportindustrie sowohl wie unserer Agrarwirtschaft, ersterer zur Förderung ihres Exports, letzterer zum Schutze gegen Import, zielbewußt und ohne viel Aufhebens nach außen zur Seite zu stehen.

Dieser klare, sich aus der Entwicklung der Dinge und der Lehre der Handelsvertragsverhandlungen von selbst ergebende Gedanke wurde aber nicht als Richtschnur für die zu treffenden Maßnahmen genommen. Man hat vielmehr zu einer Konstruktion gegriffen, aus der sich für die Golddiskontbank, wenn sie die ihr eigentlich zufallende Aufgabe erfüllen wird, Komplikationen ergeben müssen. Man ist auf den Gedanken verfallen, die Golddiskontbank mit der Umgestaltung der Reichsbank zu verkuppeln. Dadurch ist zwangsläufig aus dem im Stillen wirkenden Apparat eine in das Licht der internationalen Oeffentlichkeit gestellte Institution geworden, deren Zwitternatur allenthalben zu Tage tritt und die, ob ihre Urheber wollen oder nicht, dank den in ihr schlummernden divergierenden Faktoren eine Entwicklung nehmen muß, die, wenn es bei den Vorschlägen, wie sie sich jetzt präsentieren, bleibt, allen Beteiligten noch viel Kopfzerbrechen, Aerger und Enttäuschung bereiten wird. Eine Bestimmung des Bankgesetzes vom 30. August 1924, die sich im Laufe der Jahre als reformbedürftig erwiesen hatte, war der Gewinnverteilungsschlüssel der Reichsbank. Es hatte sich als notwendig herausgestellt, dem Reich einen größeren Anteil an den Gewinnen der Zentralnotenbank zu verschaffen, eine Forderung, die sich nur durchführen ließ, wenn den Anteilseignern für die Zustimmung zur Verminderung ihrer gesetzlichen Gewinnansprüche ein angemessenes Aequivalent geboten wurde. Man hat es für richtig gehalten, dieses Aequivalent dadurch zu bilden, daß den Anteilseignern aus den Reserven der Reichsbank auf je vier Altanteile zu je RM 100 ein Gratisbezugsrecht auf eine Golddiskontbankaktie zu £ 10 und einen neuen Reichsbankanteil zu RM 100 gewährt wird. Man hat also aus den Reichsbankanteilseignern zwangsweise Eigner von Golddiskontbankaktien gemacht. Aus dieser Konstruktion folgte die Notwendigkeit, der Golddiskontbankaktie dadurch entsprechenden Wert zu verleihen, daß die Verzinsung des von ihr repräsentierten Kapitals gesichert wurde. Das geschah, indem man beschloß, aus dem bisherigen Anhängsel der Reichsbank eine selbständige, von ihr getrennte, auf Gewinnerzielung abgestellte Bank zu machen. Das Kapital der Bank soll nach erfolgter Vollzahlung £ 10 000 000.— betragen. Außerdem wird der Bank das Recht eingeräumt, das Fünffache von Kapital und Reserven in Schuldverschreibungen aufzunehmen. Die Bank wird also einschließlich ihrer Reserven eigene Mittel in Höhe des Gegenwerts von rund RM 250 000 000.— besitzen und sich ein Leihkapital bis zum Gegenwert von RM 1 250 000 000.— beschaffen können. Die Deutsche Golddiskontbank rückt mit dieser Kapitalkraft in die vorderste Reihe aller banklichen Institutionen, über welche Deutschland verfügt, Grund genug für die gesamte Wirtschaft, insbesondere aber für das Bankgewerbe, sich mit diesem Gebilde näher zu beschäftigen.

Der Plan ging dahin, aus der Golddiskontbank durch Erweiterung ihres bisherigen Arbeitsgebietes eine Spezialexportbank großen Stils zu machen. Ursprünglich hieß es, daß dabei das Schwergewicht auf langfristige Kreditierung gelegt werden solle. Der Reichsbankpräsident begründete in der Generalversammlung der Reichsbank vom 15. Februar d. J. die Notwendigkeit eines solchen Exportfinanzierungsinstituts besonders damit, daß die ausländische Industrie angesichts der besseren Situation ihrer Kapitalmärkte im Gegensatz zu Deutschland für mehrere Jahre Kredit einräumen könne, eine Konzession, welche für die Erteilung der Aufträge oftmals entscheidend sei.

Dieser ursprüngliche, durchaus gesunde Gedanke der langfristigen Exportfinanzierung, ja der Exportfinanzierung überhaupt, findet sich in dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf in völlig denaturierter Form wieder. Nach dem Wortlaut des Artikels I des Gesetzes soll die Bank in Zukunft den Zweck haben, „Kreditbedürfnisse der heimischen Wirtschaft, insbesondere auf dem Gebiete der Ausfuhrförderung" zu befriedigen. § 1 der Satzungen ergänzt diese Zweckbestimmung durch die Erklärung, daß „Gegenstand des Unternehmens der Betrieb von Bankgeschäften ist". In der Begründung werden Zweck und Gegenstand der Bank näher dahin umschrieben, daß sie sich hauptsächlich der Gewährung mittelfristiger Exportkredite widmen soll.

Keine dieser Bestimmungen wird dem von den Begünstigten und Betroffenen zu erhebenden Anspruch auf ein klare Umschreibung des neuen Aufgabenkreises gerecht. Die Wendung „insbesondere" ist dehnbar und vieldeutig und wirkt in Verbindung mit der Fakultät des Betriebes von Bankgeschäften beängstigend. Bedeutet „insbesondere", daß neben der Exportfinanzierung je nach Lage der Dinge auch dem allgemeinen Kreditgeschäft voller Raum gewährt werden soll? Soll sich die Golddiskontbank unter schrittweiser Aufgabe ihres ursprünglichen Zweckes mehr und mehr zu einer öffentlichen oder halböffentlichen Bank entwickeln, die sich auf allen Gebieten des privaten Bankgeschäftes betätigt? Was ist ein „mittelfristiger Kredit"? Ist ein auf neun Monate eingeräumter Diskontkredit bereits mittelfristig im Gegensatz zu dem drei Monate laufenden kurzfristigen, oder wann beginnt die mittelfristige Laufzeit?

So viele Fragen, so viele Unklarheiten, unter denen sich jeder der Interessenten etwas anderes denken kann und wird!

Es war erforderlich, zu diesen Unklarheiten zu greifen, nachdem man den Entschluß gefaßt hatte, mit Golddiskontbankaktien die Ansprüche der Anteilseigner der Reichsbank zu befriedigen. Jede andere Lösung dieses Problems, gleichviel ob sie in Gewährung einer Barabfindung, in Zubilligung von Bezugsrechten auf neue Aktien der Reichsbank oder in Ausstellung von Genußscheinen bestanden hätte, welche den Anteilseignern einen Mehranspruch auf Dividende gewährt hätten, wäre besser gewesen als die Idee, die Golddiskontbank ihrem bisherigen stillen Wirken zu entziehen und sie auf die Bühne

der Privatwirtschaft zu zerren. Aus einem Instrument zur Gewährung von Exporthilfen, das seine Geschäfte nicht auf Gewinnerzielung, sondern lediglich auf Rückfluß der ausgeliehenen Kapitalien einzustellen hatte, soll eine Bank wie jede andere werden, die genötigt ist, ihren Status liquide zu halten, Dividenden auszuschütten, stille Reserven zu sammeln und die außerdem ihre Betriebsführung an die aus der Aufnahme langfristiger Schulden fließende Zinslast ketten soll. Vergegenwärtigt man sich diese, die Geschäftsführung der Bank in Zukunft bestimmenden Notwendigkeiten, so versteht man, daß die Urheber des Gesetzentwurfes es vermeiden mußten, die Förderung des Exportkredites, und zwar desjenigen, der durch die regulären Bankeinrichtungen nicht befriedigt werden kann, als alleinigen Zweck und Gegenstand des neuen Unternehmens zu bezeichnen. Hätten sie solches getan, so würden sie die Bank gezwungen haben, denjenigen Geschäften fernzubleiben, welche nicht unter den vorgenannten Titel fallen, und sich damit diejenigen Gewinnquellen zu verschließen, deren sie unbedingt bedarf, wenn sie die ihr nunmehr zugedachte Rolle als ein öffentliches, seinen Aktionären verantwortliches Unternehmen spielen soll. Damit wird die Entwicklung der Bank auf ein völlig abwegiges Geleise geschoben. Anstatt die Golddiskontbank als Institution zu erhalten, welche bestimmt ist, die Lücke auszufüllen, die das private Bankgewerbe mit Rücksicht auf die seine Tätigkeit umgrenzenden Faktoren nicht übernehmen kann, und damit eine wirkliche Hilfe für die Förderung des deutschen Exportkredites auf seinen gefährdeten Punkten zu werden, ist man drauf und dran, sich durch die Umformung der Bank eines unter besonderen staatlichen Auspicien im Stillen wirkenden Unternehmens zu berauben, um dagegen ein Allerwelts-Institut einzutauschen. Man kann sogar sagen, daß die Golddiskontbank, weil sie in der geplanten neuen Form nicht umhin kann, sich Geschäften zuzuwenden, die schwer liquidierbar sind und ein erhebliches Risiko in sich schließen, gezwungen ist, sich mit größter Verve auf das reguläre, d. h. liquide und von Risiken mehr oder weniger freie Bankgeschäft zu stürzen, um aus ihm diejenigen Gewinne zu ziehen, deren sie bedarf, nicht nur um ihre Dividende zu zahlen und ihre Zinsen aufzubringen, sondern ganz besonders auch, um die erforderlichen stillen Reserven zu legen, ohne welche sie das risikoreichere Geschäft, das sie eigentlich betreiben sollte, gar nicht betreiben kann.

Die neue Form beraubt die Bank aber auch der Möglichkeit, zur Unterstützung des deutschen Exports staatliche Sonderhilfen wie Mittragung des Risikos durch das Reich bei hierfür in Betracht kommenden Geschäften zu genießen. Es ist unmöglich, solche staatlichen Sonderhilfen zu gewähren, wenn ihr Erfolg privaten Aktionären zugute kommt. Die Gestaltung der Bank in dem vorgeschlagenen Sinne verkennt also vollkommen die Lücke in den Finanzierungsmöglichkeiten, welche es auszufüllen gilt. Es handelt sich gar nicht darum, daß bestehende Privatbanken und Bankfirmen nicht in der Lage wären, das reguläre Kreditbedürfnis unserer Exportindustrie zu befriedigen. Wenn die deutsche Ausfuhr von RM 6500 Millionen im Jahre 1924 auf RM 12 500 Millionen im Jahre 1929 gesteigert werden konnte, so ist dies Ergebnis in erster Linie durch die großen, hohe Anerkennung verdienenden Leistungen von Industrie und Handel erzielt worden. Es wäre aber nie erzielt worden ohne die tatkräftige Kredithilfe der bestehenden Banken und Bankfirmen, welche eine Verdoppelung der Ausfuhr in den genannten fünf Jahren finanziert haben. Für das reguläre Kreditgeschäft, auf das die Golddiskontbank in ihrer neuen Form geradezu gedrängt wird, reichen die bestehenden privaten Einrichtungen vollkommen aus. Wofür sie nicht ausreichen und wofür sie niemals ausreichen können, das sind diejenigen Geschäfte, welche außerhalb des regulären Rahmens liegen, die aber infolge der besonderen Verhältnisse, in denen sich Deutschland befindet, für uns besonders wichtig sind. Die deutsche Zahlungsbilanz des vergangenen Jahres wies bei einem Passivsaldo des Außenhandels von RM 750 Millionen ein Manko von annähernd RM 3000 Millionen auf, das vor allem durch die Reparationszahlungen und den Zinsendienst unserer privaten Auslandsschuld entstanden war. Dieses Manko mußte durch Kapitalbewegungen verschiedenster Art, im wesentlichen durch Hereinnahme kurz- und langfristiger Auslandskredite ausgeglichen werden. Um unsere Auslandsverpflichtungen aus eigener Kraft und ohne fortschreitende, uns in weiterer Zukunft mit immer höheren Zinsverpflichtungen belastende Auslandsverschuldung abzudecken, brauchen wir unbedingt größere Ausfuhrüberschüsse. Wir müssen uns diese erkämpfen gegen den Widerstand einer Welt, in welcher der Protektionismus immer neue Blüten treibt und die noch weit davon entfernt ist, den Widersinn zu erkennen, der darin liegt, daß man einerseits von Deutschland gewaltige Reparationsleistungen verlangt, ihm andererseits aber den Absatz seiner Waren, durch den es allein seine Verpflichtungen abgelten kann, handelspolitisch so weit wie irgend möglich erschwert.

Die Förderung der Exportbestrebungen ist also eine staatlich zu unterstützende wirtschaftliche Notwendigkeit. Das Problem besteht nicht darin, das reguläre, laufende, kurzfristige, mittelfristige und langfristige Kreditbedürfnis zu decken, wenn man unter langfristigen Krediten selbst solche von ein bis zwei Jahren versteht, sondern neue Finanzierungsmöglichkeiten zu schaffen, welche einen zusätzlichen Export außerhalb der regulären Exportmöglichkeiten auf die Beine stellen. Es muß gelingen, Exportaufträge hereinzuholen, die gegenwärtig wegen des Fehlens solcher besonderen Finanzierungsmöglichkeiten nicht zum Abschluß gelangen können, weil sie an die Kredit gebende Bank Anforderungen stellen, deren Erfüllung ihre Liquidität zu stark beeinträchtigen und ihre Dividende infolge des mit dem Geschäft verbundenen Risikos in Frage stellen könnte. Exportaufträge dieses Charakters betreffen in erster Linie umstrittene Gebiete, in denen das Fußfassen im Kampf mit der ausländischen Konkurrenz nur möglich ist, wenn gewisse Wagnisse übernommen werden. Es wird sich weniger um kleinere Einzelgeschäfte, als um Transaktionen größeren Kalibers handeln, bei denen Aufträge von Staaten vorliegen, welche noch den Aufbau ihrer Finanzen durchzuführen haben, aber bei der Plazierung ihrer Anleihen auf dem internationalen Markte auf Schwierigkeiten stoßen. Die deutschen Banken und Bankfirmen können die Schatzscheine solcher Staaten nur beschränkt finanzieren, weil ihnen innerhalb Deutschlands der Absatz dafür fehlt und das Ausland ebensowenig ge-

willt ist, sie zu übernehmen. Genau so wie das Reich für Exportaufträge solcher Art bereits jetzt häufig ein weitgehendes Risiko auf sich nimmt, ist es durchaus vertretbar und sogar wünschenswert, daß eine auf Förderung des Exportes abgestellte Institution, wie die Deutsche Golddiskontbank es sein soll, mit als ihren Hauptzweck bezeichnet, die Finanzierung solcher langfristiger, schwer plazierbarer Transaktionen durchzuführen und dadurch mitzuhelfen, neue Absatzmärkte für unsere Industrie und unseren Handel zu erschließen.

Nichts wäre verfehlter, als wenn Industrie und Handel die Schwierigkeit, Geschäfte dieser Art unterzubringen, zum Anlaß nähmen, nach einem Institut wie der jetzt geplanten Golddiskontbank zu rufen, deren Konstruktion, wie gezeigt, sie gerade der Erfüllung dieser Aufgabe entfremdet und sie darauf hinweist, auf dem Gebiete des regulären Bankgeschäfts eine durch volkswirtschaftliche Bedürfnisse nicht begründete Tätigkeit zu suchen. Der deutsche Gesamtexport stellt einen Wert von mehr als RM 12 Milliarden dar. Das Kapital der neuen Golddiskontbank mit insgesamt RM 250 000 000 kann, selbst bei mehrmaligem Umschlag innerhalb eines Jahres, nur einen sehr beschränkten Teil des Exportes befriedigen, es sei denn, daß man die nach Ansicht weiter Bankkreise vergebliche Hoffnung nährt, die Finanzierungsmöglichkeiten der Bank durch Unterbringung von Obligationen erheblich erweitern zu können. Man würde also, um des verhältnismäßig kleinen Anteils willen, den die Golddiskontbank an der Finanzierung des Exportgeschäftes nehmen kann, den wohlgefügten Apparat des deutschen Bankgeschäftes durch eine auf breiter Grundlage mit allen Hilfsmitteln des Staates arbeitende Konkurrenz schwächen und damit die Finanzierungsmöglichkeiten für das eigentliche Exportgeschäft reduzieren.

Wenn betont wird, daß ein Eindringen in das private Bankgeschäft durchaus nicht beabsichtigt sei und darauf hingewiesen wird, daß die Golddiskontbank in ihrer alten Form bereits nach ihrem Statut in der Lage war, Bankgeschäfte jeder Art zu betreiben, so muß hervorgehoben werden, daß diese Fakultät ein völlig anderes Gesicht bekommt von dem Augenblick an, in dem die Bank nicht mehr hundertprozentig der Reichsbank gehört, sondern ein von dieser mehr oder weniger losgelöstes Institut darstellt. Die Begründung des neuen Gesetzes weist besonders darauf hin, daß der Vorstand der Bank durch selbständige Personen hauptamtlich besetzt werden soll. Die in dieser Loslösung liegende Gefahr wird durch den Zusatz, daß die Golddiskontbank in ihrer neuen Form sich auch fernerhin der geschäftlichen Einrichtungen der Reichsbank bedienen werde, keineswegs vermindert, sondern erhöht; denn die Einrichtungen und das Ansehen der Reichsbank werden damit den Zwecken eines Erwerbsunternehmens dienstbar gemacht, dessen Leitung höchstens einer mittelbaren und begrenzten Kontrolle der Reichsbank untersteht. Wenn die Begründung weiter besagt, daß die Einrichtung eigener Filialen vermieden werden soll, so zeigt die Entwicklung, die eingesetzt hat, sobald überhaupt das Projekt des Gesetzes bekannt wurde, wie wenig richtig seine Väter den Gang der Dinge vorausgesehen haben, der sich zwangsläufig aus den von ihnen geschaffenen Grundlagen ergibt. Selbstverständlich haben sofort Handelskammern von Orten, die besonders für die Exportindustrie arbeiten, gefordert, daß an ihren Plätzen Filialen der neuen Bank errichtet werden müßten; man ist sogar so weit gegangen zu verlangen, daß auch Sonderausschüsse des Export-Beirates an diesen Orten zu schaffen wären. Es wird schwer halten, solchen Wünschen auf die Dauer Widerstand zu leisten. Genau so wie in diesem Falle wird es in allen anderen Fällen ergehen, in denen heute noch seitens der in Betracht kommenden amtlichen Instanzen geglaubt wird, die Geschäfte der Bank würden sich frei von Konkurrenz mit dem privaten Bankgewerbe führen lassen. Wenn seitens der Reichsbankleitung auf die dahingehenden Vorstellungen des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes erwidert wurde, daß man doch zu ihr das Vertrauen haben müsse, daß sie derartige Entwicklungen zu verhindern wissen werde, so wage ich zu behaupten, daß ihr solches selbst beim besten Willen nicht möglich sein wird. Der Vorstand der Bank wird ein durchaus selbständiges Gremium sein, das für sich in Anspruch nehmen muß, diejenigen Maßnahmen treffen zu dürfen, die erforderlich sind, um der Bank die Entwicklung zu geben, deren sie bedarf, wenn sie die ihr zugedachte Rolle spielen soll. Diese Entwicklung kann keine andere als die sein, daß die Bank sich mit aller Wucht auf das private Bankgeschäft werfen wird. Man braucht wirklich kein Pessimist zu sein, wenn man diese Entwicklung voraussagt und als gar nicht so abseits liegend bezeichnet. Es sei nur daran erinnert, daß noch vor wenigen Jahren einer der Führer der Volkswirtschaftslehre, Professor Dr. W. Lotz, in diesen Blättern gegen die in einer gekrönten Preisschrift verfochtene Idee der „Verstaatlichung des Kredits" mit der Frage zu Felde ziehen mußte, ob man denn bereits wieder vergessen habe, daß das private Bankwesen noch Stand hielt, als der Kredit des Staates bereits vernichtet war!

Aber auch von diesen Sorgen abgesehen, muß das Projekt in der Form, in der es jetzt vorliegt, erhebliche Bedenken auslösen. Auf die Frage der Unterbringung von Obligationen bis zum Höchstbetrage von RM 1250 Millionen soll an dieser Stelle nicht des näheren eingegangen werden. Sie stellt ein Experiment dar, das den Kredit der Reichsbank nur allzu leicht in Mitleidenschaft ziehen kann, während alles darauf abgestellt werden muß, das als Basis der Währung dienende Institut von jeder Verstrickung in derartige Diskussionen fern und über alle Kritik erhaben zu halten.

Noch eine Reihe weiterer Bestimmungen des Gesetzentwurfes trägt den Stempel der Inkongruenz zwischen Theorie und Praxis. Das eigene und das Leihkapital der Bank sollen auf Pfundwährung abgestellt bleiben, obwohl die Gründe, die im Jahre 1924 für die Wahl der fremden Währung maßgebend waren, inzwischen fortgefallen sind. Die Umstellung auf die Reichsmarkwährung hätte schon um deswillen erfolgen müssen, weil In- und Ausland in dem Festhalten am Pfund-Sterling allzu leicht Anzeichen eines Währungsmißtrauens erblicken könnten, dem auch nur scheinbar Nahrung zu geben gerade die Reichsbank auf das sorgfältigste vermeiden sollte.

Außerdem steht dieses Festhalten am Pfund-Sterling in Widerspruch mit den Bemühungen

der Golddiskontbank und der Reichsbank, der deutschen Währung im internationalen Verkehr stärkere Geltung zu verschaffen. Erst vor wenigen Monaten hat die Golddiskontbank ihre Bereitschaft zum Ankauf von Auslandswechseln mit einer Laufzeit von über drei Monaten auch auf solche Auslandswechsel ausgedehnt, die auf Reichsmark lauten, ein Vorgehen, in dem das sehr zu begrüßende Bestreben zum Ausdruck kommt, das Reichsmarkakzept wieder zu Ehren zu bringen. Der Reichswirtschaftsrat hat den hier gekennzeichneten Währungsbedenken Rechnung getragen, indem er beantragte, den Gesetzentwurf dahin zu ändern, daß bis zum 31. Dezember 1931 die Pfundaktien der Bank in Markaktien umgewandelt werden müssen. Durch diesen Beschluß wird die Reichsbank in die peinliche Lage gebracht, sich den Vorwurf gefallen lassen zu müssen, ihren Aktionären für die Abgeltung ihres in Zukunft geminderten Gewinnanteils ein Angebot gemacht zu haben, das sie in der Form, in der es erfolgte, nicht aufrechtzuerhalten vermag. Unliebsame Kommentare dieses dem deutschen Ansehen nicht gerade förderlichen Ergebnisses werden nicht ausbleiben. Sie hätten sich vermeiden lassen, wenn man, statt die Welt im Februar dieses Jahres mit der vorher undiskutierten Idee der teilweisen Privatisierung der Golddiskontbank und ihrer Nutzbarmachung für ihr gänzlich wesensfremde Zwecke vor ein fait accompli zu stellen und sich dann beinahe ein halbes Jahr Zeit zu lassen, um die Oeffentlichkeit wiederum mit einem der Ausführung dieses Planes dienenden Gesetzentwurf zu überraschen und dessen Annahme im Galopp durch die zuständigen Instanzen zu versuchen, den umgekehrten Weg gegangen wäre und vor Herbeiführung des bekannten Beschlusses der Generalversammlung der Reichsbank eine sachgemäße Erörterung des Planes veranlaßt hätte. Die Ueberstürzung seiner Schöpfung und Durchführung hat nur Verwirrung geschaffen.

So wie die Golddiskontbank jetzt gedacht ist, wird niemand Freude an ihr haben, am wenigsten die Industrie, zu deren Unterstützung sie bestimmt ist. Wie die diesen Ausführungen beigefügte, von maßgeblicher industrieller Seite errechnete Uebersicht zeigt, ergeben sich bei den verschiedenen Kombinationen von Dividenden und Obligationszinsen Kreditkosten von einer Höhe, welche die Kredithilfe der Bank recht fragwürdig erscheinen lassen.

Bei Verteilung einer 6prozentigen Dividende auf die Aktien, einer Ueberweisung von 1 pCt. des Kapitals an den Reservefonds und Aufnahme einer 7prozentigen Obligationsschuld im Gegenwert von RM 250 Millionen beträgt der Zinsfuß der Kredite 8 pCt. und fällt auf 7,75 pCt., wenn das Obligationskapital auf den Gegenwert von RM 1250 Millionen steigt. Bei 8 pCt. Dividende, den gleichen Reservestellungen und dem gleichen Zinssatz für die Obligationsanleihe beträgt der Zinssatz für die Kredite entsprechend 9,10 pCt. und 8,10 pCt. Es bedarf keiner Ausführung, daß diese Sätze prohibitorisch wirken und die Verwirklichung der eigentlichen Zwecke einer zur Unterstützung der Export-Industrie bestimmten Organisation außerordentlich erschweren müssen.

Man wird vielleicht den vorstehenden Betrachtungen den Vorwurf machen, daß sie eine einseitige Stellungnahme vom Standpunkt des deutschen Privatbankgewerbes aus enthielten. Selbstverständlich kann das deutsche Privatbankgewerbe nicht achtlos an der Tatsache vorübergehen, daß hier Hals über Kopf ein Gebilde geschaffen werden soll, das logischerweise zu seinem Konkurrenten werden muß. Es war darum Recht und Pflicht der offiziellen Vertretung des deutschen Privatbankgewerbes, warnend die Stimme zu erheben, sobald ihm die Möglichkeit gegeben wurde, die Pläne der Regierung in ihren Einzelheiten kennenzulernen. Das deutsche Privatbankgewerbe kann aber für sich in Anspruch nehmen und hat dies bei unzähligen Gelegenheiten bewiesen, daß es keine bloße Interessentenwirtschaft treibt, sondern sich als Hüter der Gesamtwirtschaft betrachtet, von deren Wohl und Wehe sein eigenes Schicksal abhängt. Es sind also nicht in erster Linie „egoistische" Motive, welche zu der hier skizzierten Stellungnahme gedrängt haben, sondern viel tiefer gehende Ueberlegungen, welche sich jedem aufzwingen, der mitten in der deutschen Wirtschaft steht, und deren Nöte tagtäglich an einer Unzahl von Beispielen beobachtet.

Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes konnte bei der Eile, die für seine Stellungnahme geboten war, wenn er überhaupt noch den parlamentarischen Körperschaften einen Vorschlag für die Behandlung des Gesetzentwurfes, so wie er in letzter Stunde der Oeffentlichkeit präsentiert wurde, machen wollte, nicht anders verfahren als versuchen, durch eine Eingabe an die Reichsregierung dem Gesetz eine Richtung zu geben, durch welche eine Reihe von Schäden, deren Eintreten man vorhersah, gemildert werden sollte. Es wäre eine vergebliche Hoffnung gewesen zu erwarten, daß in dem Sturm und Drang der letzten Tage des Daseins des verflossenen Reichstages weitergehende Wünsche Berücksichtigung erfahren hätten, wenn die Regierung diesen Gesetzentwurf, so wie es den Anschein hatte, als ein Anhängsel des großen Steuer- und Finanzprogramms behandelte. Nachdem die Gefahr einer übereilten Beschlußfassung der parlamentarischen Körperschaften verschwunden und Zeit gewonnen ist, sich in Ruhe in den Inhalt und die Konsequenzen dieses Gesetzgebungswerkes zu vertiefen, kommt man allerdings zu viel weitergehenden Schlüssen, als sie in der erwähnten Eingabe zum Ausdruck kommen.

Es handelt sich darum, den Charakter der Golddiskontbank als einer Bank zur Unterstützung der deutschen Exportindustrie zu wahren und sich nicht durch irgendwelche Nebenabsichten von diesem Programm, dessen Erfüllung wünschenswert ist, abdrängen zu lassen. Um der Golddiskontbank ihren ursprünglichen Charakter zu erhalten, muß man sie lassen wie sie ist und ihren Tätigkeitskreis intern so erweitern, daß sie imstande ist, die bestehende Lücke für die Finanzierung industrieller Kredite auszufüllen. Man muß also den Mut haben zu erkennen und zu bekennen, daß die Verquickung der Golddiskontbank mit der Abfindung der Reichsbank-Anteilseigner ein Mißgriff war, der schnellstens zu beseitigen ist, indem die Reichsbank eine andere Art der Abfindung für ihre Anteilseigner bereitstellt und dadurch die Möglichkeit schafft, die Golddiskontbank wieder von der öffentlichen Bühne zu entfernen und ihr die Abgeschiedenheit ihres Wirkens zu ermöglichen, durch die sie allein die ihr gesetzten Ziele zu erreichen vermag. Anstatt sich auf das Experiment einzulassen, Anleihen eines den Stempel der Reichsbank tragenden Institutes zu emittieren und damit den

Kredit der Reichsbank der Gefahr auszusetzen, durch die Bilanz der Golddiskontbank oder dadurch in Mitleidenschaft gezogen zu werden, daß eine Emission ihrer Obligationsanleihen fehlschlägt oder ihr Kursstand absackt, halte man die Reichsbank von der Verquickung mit wesensfremden Risiken frei und bringe die Golddiskontbank in eine Form, die ihr gestattet, das zu leisten, was die Privatwirtschaft nicht leisten kann und nicht leisten darf, zwinge sie aber nicht, sich zu einer neuen Konstruktion privatwirtschaftlicher Betätigung der öffentlichen Hand auszuwachsen. An solchen haben wir wahrlich genug. Versuchen, ihre Zahl auf direktem oder indirektem Wege zu vermehren, muß sich die von der öffentlichen Hand allmählich zu Tode gehetzte Wirtschaft mit aller Energie entgegenstellen.

Erforderliche Kosten der Golddiskontbankkredite.

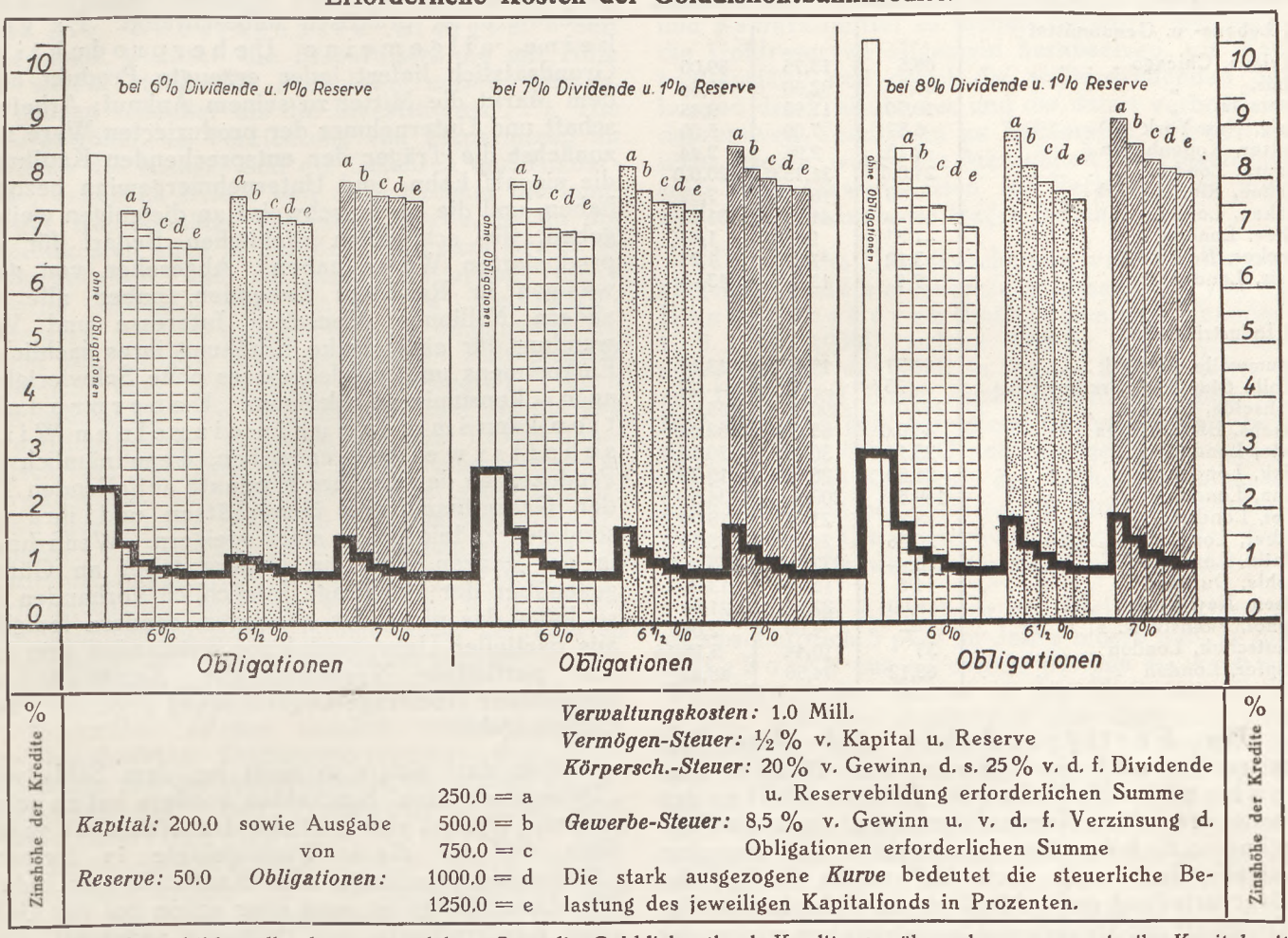

Das Schaubild stellt dar, zu welchem Satz die Golddiskontbank Kredite gewähren kann, wenn sie ihr Kapital mit 6 bzw. 7 bzw. 8% verzinsen will, 1% in Reserve stellt und Obligationen in einer jeweiligen Höhe von a bis e Millionen ausgibt, die mit 6 bzw. 6½ bzw. 7% zu verzinsen sind. Berücksichtigt sind ferner 1,0 Mill. Verwaltungskosten sowie die am Fuß der Übersicht namhaft gemachten steuerlichen Lasten aus Vermögen, Einkommen und Gewerbebetrieb. Die stark ausgezogene Kurve bringt zum Ausdruck, in welcher prozentualen Höhe die Steuern für sich den jeweiligen Kapitalfonds belasten.

Weltkrise, Goldproblem und Kriegsschulden.

Von Dr. jur., Dr. phil. **Dalberg**, Berlin.

Die Depression, die heute fast alle von der Weltwirtschaft berührten Länder in gleicher Schärfe bedrückt — nur Frankreich scheint vorläufig noch eine Konjunkturinsel zu bilden —, geht parallel mit einer Senkung des allgemeinen Preisniveaus und damit mit einer Steigerung des Geld- und Goldwerts. Die Erklärung der Erscheinungen aus der Wirtschaft der einzelnen Länder heraus versagt; es handelt sich um internationale Vorgänge, um eine Deflation der Weltwährungen gewaltigen Umfangs, wie sie in der uns erinnerlichen Wirtschaftsgeschichte in dieser Allgemeinheit und Schwere kein Beispiel hat. Man muß schon über Krisen der siebziger Jahre hinweg auf die Jahrzehnte nach den napoleonischen Kriegen zurückgreifen, auf die Zeit des jahrzehntelangen Ringens des inflationierten englischen Pfundes nach Wiedererlangung der Goldparität, um eine Depressionsperiode von ähnlicher internationaler Verbreitung und Intensität festzustellen.

Zunächst einige Belege über den Grad der internationalen Preisbaisse, wie sie sich aus der Entwicklung der hierfür maßgeblichen englischen Großhandelsindizes ergibt:

1913 = 100

Zeit	Getreide u. Fleisch	Andere Nahrungsmittel	Textilien	Mineralien	Versch.	Gesamt-Index
Durchschnitt 1924	168,5	215,8	214,7	149,3	122,6	166,2
„ 1928	152,9	189,7	165,0	115,2	111,2	140,9
„ 1929	143,0	173,5	144,7	119,6	105,0	132,8
Ende Juni 1929	140,3	170,1	145,5	120,4	103,6	131,7
„ Dezemb. 1929	136,2	169,1	129,6	115,6	103,5	126,9
„ Juni 1930	121,3	157,3	104,4	103,5	97,6	113,2

Besonders anschaulich gemacht wird die Entwicklung auch durch die Preisbewegung der wichtigen großen Rohstoffe, von denen die meisten sogar unter den Friedensstand gesunken sind.

Weltmarktpreise:

	1913	Juni 1929	Juli 1930
a) Lebens- u. Genußmittel			
Weizen, Chicago	68,5	113,75	89,00
Mais, „	68,5	92,50	75,68
Schmalz, „	10,70	11,90	9,45
Talg, New York	6,87	7,00	5,00
Butter, Kopenhagen	2,18	2,95	2,44
Kopra, London	24.0.0	21.15.0	20.0.0
Kaffee, Rio, N. York	9,00	16,75	7,62
Kakao, London	58/—	41/6	31/6
Thee, London	—/8½	1/2½	1/0¼
Zucker, New York	3,12	1,77	1,24
Reis, London	7/7	13/9	13/—
b) Industriestoffe			
Baumwolle, N. York	12,57	18,45	13,15
Wolle 64er Kzg. Bradford	—/25	—/40	—/27
Rohseide, Lyon	247,0	290,0	165,0
Flachs, BKKO, Riga	44.0.0	85.0.0	62.0.0
Jute, London	35.10.0	30.0.0	20.12.6
Zink, London	21,50	26,12	15,75
Zinn, London	169,5	200,5	134,5
Blei, London	18,25	23,87	18,00
Silber, London	26,56	24,25	15,75
Platin, London	200/—	277/6	175/—
Kohle, Durham	14/6	15/—	13/3
Eisen, New York	15,00	22,66	21,91
Rohöl, Pennslv. N. Y.	—	4,00	2,05
Kautschuk, London	37	10,44	5.15/16
Kupfer, London	65,12	74,50	48,25

Die Fertigprodukte sind bisher bei weitem nicht in gleichem Maße gesunken; das Festhalten der Arbeiterschaft an den einmal erreichten Nominallöhnen und auch die Festlegung auf hohe Gewinnzuschläge bei manchen Kartellpreisen und auch bei vielen Stellen der Güterverteilung und schließlich die Ueberlastung der Wirtschaft mit Steuern und Sozialabgaben wirken der Notwendigkeit der Anpassung entgegen. Solange aber die wichtigsten Kostenfaktoren nicht entsprechend heruntergehen, können auch die Fertigprodukte und damit die Lebenshaltungskosten nicht auf ein den verbilligten Rohstoffen entsprechendes niedriges Preisniveau herabgehen. In Deutschland stand der Preisindex für industrielle Fertigwaren Ende Juni 1930 noch auf 151 und für die Gesamtlebenshaltungskosten noch auf 147,6 (1913 gleich 100 gesetzt), während die Agrarstoffe bereits auf 110,4 (nach einem Höchstjahresdurchschnitt von 137,8 in 1927) und die industriellen Rohstoffe und Halbwaren auf 120,9 (nach einem Höchstjahresdurchschnitt von 134,1 in 1928) gesunken waren. Auf die Dauer ist, wenn die Depression überwunden werden soll, eine weitere Angleichung unerläßlich; sei es durch den heute in erster Linie beschrittenen Weg der Senkung der Preishöhe von Fertigprodukten und Lebenshaltung, sei es durch den Versuch einer Rückbildung der Rohstoffpreisbaisse, die aber nur in internationaler Kooperation in die Hand genommen werden kann.

Die Erklärungsversuche der Depression sind zahlreich. Gemeinhin wird die „Ueberproduktion" oder die über allen Bedarf hinaus gewachsene Ueberkapazität der Produktion dafür verantwortlich gemacht. Theoretisch erscheint diese Erklärung nicht ausreichend. Es ist sehr wohl denkbar, daß die heutige Menschheit das volle Produkt der gesteigerten Produktion für sich in Anspruch nehmen und verwenden kann; der Drang der einzelnen nach erhöhter Versorgung mit Sachgütern ist praktisch unbeschränkt. Es gibt keine allgemeine Ueberproduktion. Grundsätzlich liefert jedes erzeugte Produkt auch dem Markt die Mittel zu seinem Ankauf; Arbeiterschaft und Unternehmer der produzierten Ware sind zunächst die Träger der entsprechenden Kaufkraft, die sie als Lohn- und Unternehmergewinn bezogen haben, und die sie tauschweise an diejenigen weitergeben, die schließlich sachlichen Bedarf für die produzierten Waren haben. Abgesehen von ganz wenigen in Reichtum Lebenden, haben alle die andern Millionen Menschen Interesse und Verwendung für eine starke Erhöhung ihres sachlichen Einkommens und würden dieses ohne Schwierigkeit auch „konsumieren" können. Ueberproduktion kann immer nur in einzelnen Wirtschaftszweigen entstehen, wenn nämlich die Produzenten den auf ihre Produkte entfallenden Teil der Gesamtnachfrage überschätzen und ihre besondere Produktion zu stark steigern. Wenn heute in der ganzen Welt ein Ueberangebot an Gütern gegenüber der Nachfrage tatsächlich vorhanden ist, so kann das nicht aus absoluter, sondern lediglich aus partieller Ueberproduktion entstanden sein und aus partiellem Versagen der Kaufkraft, aus mangelnder Nachfrage-Organisierung gegenüber dem Ueberangebot.

Man darf sich also nicht bei dem Schlagwort „Ueberproduktion" bescheiden, sondern hat zu untersuchen: Wie ist das partielle Ueberangebot gegenüber der für diese Warengebiete in Betracht kommenden Nachfrage oder Kaufkraft entstanden? Mit dieser Frage ist man aber schon bei der Geld- oder Kaufkraftseite des Problems angelangt, über die weiter unten zu handeln ist.

Eine andere bemerkenswerte, die Produktionsseite betreffende Ansicht (Lansburgh), die allerdings wesentlich das Problem auf Deutschland beschränkt, geht davon aus, daß Deutschland mit Hilfe des Weltkredits in drei bis vier Jahren ein Zehnjahresprogramm an Investitionen erledigt habe, und daß nunmehr die Vorsorge der Vergangenheit für Gegenwart und nächste Zukunft einigermaßen ausreiche, so daß eine Schrumpfung des Bedarfs und erhöhte Vorsicht und Zurückhaltung des Kapitals von neuen Unternehmen zu einer Teilkrise geführt hätten, die sich in eine Totalkrise auswachse.

Dieser Theorie steht die scharf entgegengesetzt gerichtete Meinung der Reichs-Kredit-Gesellschaft A. G. (Halbjahresbericht 1930) gegenüber, die sagt: Steigende Produktion, sinkende Kosten und rückgängiger Absatz müssen so lange in sinkenden Preisen Ausdruck finden, bis die Erkenntnis der Veränderung der Preisverhältnisse neue

Käuferschichten auf den Plan gerufen und zu neuen Verwendungsarten angeregt hat. In der modernen Wirtschaft, die ständig bemüht ist, Kapital zu bilden und produktiv anzulegen, besteht notwendigerweise die Tendenz wachsender Erzeugung bei einem langsamer steigenden Verbrauch, die Tendenz wachsender Produktionsüberschüsse. Ihr entspricht die Tendenz sinkender Preise, solange die Ersparnisse nicht ebenso schnell oder schneller festgelegt, investiert werden, als die Ueberschüsse steigen. Seit Kriegsende wuchsen die Ersparnisse, die mit Hilfe der wieder steigenden Produktion erzielt wurden, im ganzen schneller als die Investitionen . . . Die außergewöhnliche Vernichtung von Ersparnissen im Verlaufe des Krieges und die Gefahren und Hindernisse, denen im Kriege und noch nachher die langfristige Kapitalanlage ausgesetzt wurde, haben die Kapitalkosten auch in der Zeit nach dem Kriege so hoch gehalten, daß die Kapitalfestlegung relativ zögernd erfolgt, eine relative Verlangsamung der Investitionen eingetreten ist, zumal die übrigen Investitionskosten sich zumeist erheblich über Vorkriegshöhe bewegten. Auch gegenwärtig sind die Kapitalkosten und die übrigen Investitionskosten, gemessen an den Produktionsfortschritten der Welt, noch hoch. Neue technische Umwälzungen, von denen demnächst größere weltweite Investitionen ausgehen könnten, sind nicht erkennbar. Es ist daher wahrscheinlich, daß die Investitionstätigkeit auch in den nächsten Jahren noch verhältnismäßig langsamer zunehmen wird als die Produktionsüberschüsse. Infolge dieser veränderten Produktions- und Absatzverhältnisse sind seit Kriegsende die Preise im Sinken begriffen. —

Gegenüber solchen sachlich-warenwirtschaftlich begründeten Erklärungsversuchen der Weltdepression von der Angebotsseite her stehen die Erörterungen geld- und kreditwirtschaftlicher Art, welche die Störungen der Nachfrage, der Kaufkraftseite der Wirtschaft, in den Vordergrund stellen. Hier ist bemerkenswert eine Meinung (Berliner Börsen-Courier), die in dem großen New Yorker Börsenkrach die auslösende Ursache sieht: Die aus diesem Börsenkrach entspringende Notwendigkeit zum Aktienverkauf brachte Rückwirkungen auf dem Warenmarkt hervor. Sie führte zu einem übertriebenen Warenangebot aller der Kreise, die wegen der zusammengebrochenen Börsenspekulation Bargeld gebrauchten, zu einer Zurückhaltung der Einkäufer, die noch gefördert wurde dadurch, daß fast in allen Rohstoffgebieten glänzende Ernten zu verzeichnen waren, so daß eine Ueberproduktion weitere Preisverbilligung anzukündigen schien . . .

Gegenüber dieser einseitig von einer bestimmten Nachfrage- und Kaufkraftausfall ausgehenden Meinung liegt die Führung der von der Nachfrageseite ausgehenden Ansichten bei der Theorie von der Goldverknappung als auslösenden deflatorischen Elements.

Bereits vor mehreren Jahren hat Cassel auf die Gefahr der relativen Knappwerdung des Goldes und auf die daraus zu erwartenden Deflationsstörungen der Weltwirtschaft hingewiesen. Vor einem Jahr, bei erst mäßig vorgeschrittener Preisbaisse hat der englische Professor Gregory in einem gehaltvollen kleinen Aufsatz über das Goldproblem die schlechte Verteilung des Goldes unter die einzelnen Münzstellen hervorgehoben und hat als Forderung aufgestellt, daß jede der Notenbanken soviel, aber auch nicht mehr Gold erhalten solle, als sie brauche, um ihre Verpflichtungen (Notenumlauf usw.) sichern zu können. Durch „Blockieren" des Goldes werde seine Wirksamkeit, als Kredit- und Kaufkraftmittel zu dienen, zerstört; man müsse die Goldreserven allgemein herabsetzen, um Kaufkraftausfälle und damit die weiterdrohenden Senkungen des Preisniveaus und die damit verbundenen depressiven Tendenzen zu bekämpfen. Soweit das nicht erfolge, werde die Menschheit die Folgen ihrer schlechten Gewohnheiten im Verlust ihres materiellen Wohlstandes zu tragen haben.

Die gleiche Grundanschauung vertritt eine neue eingehende und viel beachtete Abhandlung von Sir Henry Strakosch (Beilage zum engl. Economist v. 5. Juli 1930), welche bereits die Deflationserscheinungen der Welt in diesem letzten Jahre bis zur Gegenwart ihren Ausführungen zugrunde legt. Strakosch geht zutreffend davon aus, daß, nachdem das Gold überall Grundlage der Währungen geworden ist, die Kaufkraft der Währungen innerhalb kleiner Margen bestimmt werde durch die Kaufkraft des Goldes. Die Preisbewegungen sind der treue Abglanz der Schwankungen der Goldkaufkraft.

Bei einem Anwachsen der Weltproduktion von durchschnittlich 3 pCt. im Jahre müsse nun, so führt Strakosch aus — ceteris paribus —, auch eine Vermehrung des Goldes in der Welt um jährlich 3 pCt. erfolgen, damit von der Geldseite keine Störung in den Austauschprozeß eintreten und die vergrößerte Produktion ausgetauscht werden könne. Aber Voraussetzung sei, daß dann auch das Gold in entsprechend gleichem Maße wie früher zur Ausgabe von Notengeld und Kredit verwandt werde. Gold, auf dem kein Kredit aufgebaut wird, erfüllt keine monetäre Funktion mehr. Tatsächlich hätten nun in den letzten fünf Jahren die neu in den Verkehr gelangenden Goldmengen nicht wesentlich weniger als 3 pCt. jährlich betragen. Aber diese Goldbeträge seien falsche Wege gegangen, sie hätten nicht krediterzeugend, kaufkraftschöpfend gewirkt, sie seien vielmehr im wesentlichen solchen Stellen zugeflossen, bei denen ein ohnehin schon zu großer Goldvorrat lagerte und seien dort sterilisiert worden. Dieses Gold sei in der Hauptsache den Notenbanken der Vereinigten Staaten, Frankreichs und Argentiniens zugeflossen und sei dort zu den vorhandenen an sich schon zu großen Beständen hinzugenommen, thesauriert und für die Welt sterilisiert worden. Für die drei Jahre 1926 bis 1928 sei dies noch in bescheidenem Umfange erfolgt, und daher der nur mäßige Preisfall in dieser Zeit. Im Jahre 1929 aber sind nach Strakosch nicht weniger als £ 110 Millionen netto durch die Vereinigten Staaten und Frankreich sterilisiert worden, und daher das starke Sinken der Weltpreise in diesem Jahre.

Strakosch gibt an, daß Ende 1929 die Notenbanken an Gold besaßen:

	Absoluter Betrag in Mill. £	je Kopf der Bevölkerung in £
Vereinigte Staaten . . .	802	6,6
Frankreich	336*)	8,0
Argentinien	91	8,3
gegenüber		
Großbritannien	146	3,2
Deutschland	112	1,7
Japan	110	1,2
Italien	76	1,7

*) Bis Juli 1930 waren es bereits 365 Mill. £, oder 45 Milliarden frcs. In den letzten 2½ Jahren sind demnach etwa 200 Mill. £ effektives Gold der Bank von Frankreich zugeflossen. Gold u. Golddevisen werden z. Zt. auf nicht weniger als 70 Milliarden frcs. angegeben.

Durch solche Ueberanhäufung von Gold an einzelnen Stellen sei gegenüber der angewachsenen Produktion an anderen Stellen der Weltwirtschaft eine relative Beschränkung der Kaufkraft dort eingetreten; hieraus habe sich eine Verzögerung des Austauschprozesses und der Konsumtion ergeben, woraus schließlich die Preisbaisse und die allgemeine Depression entstanden seien, die heute eine so ungeheure Wohlstandszerstörung vornehmen. Die Welt beraube sich selbst der Vorteile der steigenden Produktion und Reichtumserzeugung, wenn sie nicht in Kooperation dafür vorsorge, daß der Geldgebrauch des Goldes gesichert werde. „The deflationary effect of the sterilisation of gold" sei der wahre Grund für das verderbliche Fallen aller Preise und der Weltdepression, wie wir sie jetzt erleben.

Die mit vielen Einzeldaten versehene Beweisführung von Sir Henry Strakosch hat in ihrer Einfachheit etwas Bestechendes, wenngleich ernstliche Einwendungen naheliegen. So kommt eine eben veröffentlichte deutsche Untersuchung (Herrmann im Magazin der Wirtschaft vom 25. Juli 1930) zu der Feststellung, daß, trotz aller disproportionaler Goldverteilung, in Europa als Gesamtbegriff die umlaufende Zahlungsmittelmenge (deren Spielraum doch durch die Goldvorräte bestimmt wird) sich in den letzten Jahren noch erhöht habe, während in den Vereinigten Staaten in letzter Zeit allerdings tatsächlich eine konjunkturelle Senkung des Geldumlaufs eingetreten sei (wenngleich dort die größten Goldbestände liegen). Herrmann wertet aber diese Grundlage und den von ihm weiter angeführten Umstand, daß die Erhöhung der amerikanisch-europäischen Goldvorräte in den letzten Jahren auch wesentlich durch Goldabgaben überseeischer Länder (Japan, Südamerika, Australien und Neuseeland) im Gesamtbetrage von 1 Milliarde Goldmark gefördert sei, nur zur Erklärung der amerikanisch-europäischen Diskontbaisse aus und verläßt damit das in der vorliegenden Untersuchung im Vordergrund stehende umfassendere Problem der Weltpreisbaisse und Depression. Auch Palyi (Berliner Tageblatt vom 27. Juli 1930) ist der Ansicht, daß seit 1914 Zahlungsmittel und Kreditvolumen stärker gestiegen seien, als die Goldvorräte und belegt dies durch präzise Zahlen für Nordamerika und Kanada. Er wendet sich gegen die monetäre Erklärung der Preisbaisse. Eine Korrelation sei noch kein Kausalverhältnis. Der Streit, ob Warenseite oder der monetäre Faktor für die Konjunktur verantwortlich seien, sei reichlich unfruchtbar, da beide ihren Anteil daran hätten.

Es können hier in einer im Raum beschränkten Abhandlung nun nicht die vielen Meinungen gegeneinander abgewogen und der Kritik unterzogen werden. Bei einem so weitschichtigen Problem sind der Ursachen viele. Aber es soll hier auf eine außerwirtschaftliche Ursache der Weltdepression hingewiesen werden, die zu anderen hinzukommt, deren Bedeutung allerdings der Verfasser als schwerwiegender einschätzt, als alles, was sonst zur Erklärung verwertet worden ist: die Kapitalübertragungen und internationalen Kaufkraftverschiebungen auf Grund der Kriegsschulden, also letzten Endes politische, nicht wirtschaftliche Ursachen.

Es sind zwei verschiedene Gedankengänge, die zu diesem Ergebnis führen. Der eine geht von den Ausführungen von Strakosch aus, ohne daß jedoch damit der Verfasser die Meinung von Strakosch zu der eigenen machen wollte; aber die große Bedeutung, die jenen Ausführungen, insbesondere im maßgeblichen Ausland, beigelegt wird, rechtfertigt es, sie zunächst hypothetisch als Grundlage zu nehmen und daraus ein Ergebnis abzuleiten, das dann nachher durch Argumente, die von dieser etwas schwankenden Grundlage unabhängig sind, endgültig gerechtfertigt wird. Strakosch hat seinen Gedankenbau nicht zu Ende geführt; er bleibt bei der ungleichen Verteilung der Goldvorräte stehen, gleich als ob diese ein letzter Urgrund wirtschaftlichen Geschehens wären, oder auf freien Entschließungen einzelner Personen oder Notenbanken beruhte, die man als gegeben hinzunehmen hätte. Bei seiner groß angelegten Untersuchung hätte sich Strakosch die weitere Frage stellen müssen: Welche Gründe führten denn zu der Sterilisierung so großer Goldmengen, und wie kam es zu der ungleichen Goldverteilung in den letzten Jahren? Erst die Beantwortung dieser Fragen, die durchaus nicht schwierig ist, führt zu den letzten treibenden Kräften, und damit auch zur Erkenntnis, ob und welche Möglichkeiten der Einwirkung auf die beklagenswerte Entwicklung bestehen.

Es liegt natürlich nicht so, daß die maßgebenden Leiter der Notenbanken von Nordamerika, Frankreich und Argentinien aus bloßer Freude am gelben Metall sich Jahr für Jahr neue Goldmengen in ihre Keller gelegt hätten. Das Gold ist ihnen vielmehr ziemlich ohne ihr Zutun zugeflossen; sie mußten es nehmen, wobei man durchaus vermuten kann, daß sie es auch gern genommen haben. Der Goldzufluß erfolgte als Ausdruck einer aktiven Zahlungsbilanz. Die maßgebliche Ursache hierfür aber waren und sind bis heute, jedenfalls soweit Nordamerika und Frankreich in Frage kommen (Argentinien kann wegen der absolut niedrigen Zahlen hier außer Betracht bleiben), die Kriegsschuldenzahlungen, die in die wirtschaftlich bedingten sonstigen Posten der Zahlungsbilanzen immer wieder ein außer-

wirtschaftliches, politisch begründetes Störungsmoment hereingebracht haben.

In den letzten Jahren des Dawesplans, und jetzt weiter unter dem Youngplan, flossen und fließen weiter, so kann man in runder Rechnung sagen, jährlich rund 2 Milliarden RM deutscher Zahlungen ohne Gegenleistung ans Ausland, und zwar zu zwei Dritteln über Frankreich und England nach Nordamerika, während rund ein Drittel für Wiederaufbaukosten, insbesondere bei Frankreich und Belgien verbleibt. (Vgl. Die Einzel-Zahlen b. Riderer Youngplan S. 21 Verl. R. Hobbing.) Das gleiche Verhältnis traf auch für die letzte Zeit des Dawesplans ungefähr zu: Bei 2½ Milliarden RM deutscher Leistung im Jahre 1928/29 weisen die Vereinigten Staaten in ihrer Zahlungsbilanz für 1929 einen Posten war-debts receipts von 207 Mill. Dollars aus.

Wenn Jahr für Jahr solche ungeheuren Summen ohne wirtschaftliche Gegenleistung dem einen Land genommen und anderen Ländern zugeleitet werden, so muß eine Störung des weltwirtschaftlichen Kreislaufs von Waren und Geld die Folge sein; denn die Gläubigerländer sind weder dazu bereit, sich auf ein Rentierdasein einzustellen und die eigenen Leistungen an die Weltwirtschaft (Exporte usw.) entsprechend zu verringern, oder mehr Waren der Schuldnerländer bei sich einzuführen, noch auch wird glatt erreicht, daß die eingehenden politischen Zahlungen etwa unverzüglich wieder in Form von Krediten oder Kapitalanlagen ins schuldnerische Ausland zurückgeleitet werden. Mangels solcher schneller und vollständiger Zahlungsausgleichung bleiben jeweils Spitzen offen, die dann in Gold gezahlt werden. Solche Fehlleitungen von Gold nach Stellen, die keinen Goldbedarf haben, sind nur Folgeerscheinungen, und keineswegs die wichtigsten, des Systems der politischen Schulden, das der Weltkrieg hinterlassen hat. Bei den politischen Zahlungen, die jährlich in Höhe von 2 Milliarden RM von Land zu Land erfolgen, liegen die letzten Ursachen der Weltkrise.

Mit der Feststellung solcher Zusammenhänge könnten die Erörterungen eigentlich abgeschlossen werden; wenn nicht die Verknüpfung der Dinge durch eine immerhin fragwürdige Goldtheorie Anlaß zu besonderer Nachprüfung gäbe. Eine genauere Ueberlegung zeigt nun aber, daß es der Strakoschschen Goldtheorie als Mittelgliedes logisch gar nicht bedarf, und daß der gleiche Zusammenhang zwischen Weltdepression und Kriegsschulden sich aus anderen weniger gezwungenen Erwägungen in einleuchtender Weise feststellen läßt.

Wenn durch Kriegsschuldenzahlungen jährlich rund 2 Milliarden RM von Deutschland an Frankreich und mittelbar über Frankreich und England an Nordamerika geleitet werden, so bedeutet das einen Kaufkraftverlust für das Schuldnerland und einen entsprechenden Kaufkraftzuwachs für die Gläubigerländer.

Wie erfolgt der Ausgleich? Er müßte eigentlich so vor sich gehen, daß die Gläubigerländer für das Plus an Kaufkraft jeweils fortlaufend entsprechende Waren und Dienstleistungen des Schuldnerlandes erwürben, oder doch wenigstens durch Abtretung ihrer Ansprüche an andere Länder dem Schuldnerland die Ausgleichung durch Waren und Dienstleistungen an diese ermöglichten. Bekanntlich ist das nicht, oder nur zum kleinen Teil der Fall. Die protektionistische Zollpolitik in den meisten Staaten der Welt, und insbesondere auch in Nordamerika und Frankreich, hat es nicht gestattet, daß Deutschland einen der entzogenen Kaufkraftmenge nur annähernd entsprechenden Ueberschuß seiner Handelsbilanz erzielt hätte. Hierzu wenige Zahlen der Handelsbilanzen der in Frage kommenden Länder der letzten Jahre:

	in Mill. RM 1929	1928	1927
Im deutschen Warenhandel betrug der Saldo	— 47	— 1285	— 2960
In Dienstleistungen (ohne Reparationen) betrug der Saldo	+ 342	+ 305	+ 307
Demnach deutscher Handelsbilanzsaldo	+ 295	— 980	— 2653

Die Vereinigten Staaten, die Hauptempfänger der Kriegsschuldzahlungen, denken nicht daran, diese etwa in Gestalt importierter Waren entgegenzunehmen. Sie haben im Gegenteil ihre Hochschutzzollpolitik neuerdings noch verschärft und stehen in stärkster Abwehr gegen die Hereinnahme ausländischer Güter. Sie haben statt eines Wareneinfuhrüberschusses einen außerordentlich hohen Exportüberschuß (1929 nicht weniger als 734 Mill. Dollar), den sie außer durch Reiseausgaben im Ausland (1929: 565 Mill. Dollar) im wesentlichen durch Goldeinfuhr (1929: 120 Mill. Dollar) und Kapitalausfuhr (1929: 373 Mill. Dollar netto, d. h. nach Abzug der Kapitaleinfuhr, in früheren Jahren wesentlich mehr) ausgleichen.

Auch die französische Handelsbilanz weist, abgesehen von dem einen Jahr 1929, keine in die Waagschale fallende Passivität auf, welche den Ausgleich der Reparationszahlungen für Deutschland wesentlich erleichtern könnte.

	1929	1928	1927	1926
Einfuhr (in Milliarden Goldfrcs.)	11,8	10,8	10,8	10,0
Ausfuhr „ „	10,9	10,4	11,1	10,2
Demnach Saldo „ „	— 0,9	— 0,4	+ 0,3	+ 0,2

Der Ausgleich der internationalen Kaufkraftverschiebungen blieb also zu dem wesentlichsten Teil für die Zahlungsbilanzen der beteiligten Länder offen. Deutschland hat in den Jahren 1925—1930 ausländische Kredite zum Ausgleich aufnehmen und sonstige Kapitaleinfuhr (Verkauf von Wertpapieren und Grundbesitz an das Ausland) in Kauf nehmen müssen. Die deutschen langfristigen Auslandsanleihen betrugen in Milliarden Mark

1925—28	etwa 6,3	Milliarden RM
1929	0,4	Milliarden RM
1930, 1. Halbjahr,	1,1	Milliarden RM
Summa	7,8	Milliarden RM,

wovon ein Teil aber wieder amortisiert ist.

Dementsprechend wird (vom Statistischen Reichsamt) für Ende 1929 die nach Abgang der Amortisationen daraus verbliebene jährliche Zinsenlast auf 375 Millionen RM geschätzt, während für den gleichen Zeitpunkt die kurzfristige Verschuldung auf nicht weniger als 11 Milliarden RM angenommen wird, woraus bei 5½ pCt. Zins sich eine

Jahreszinsenlast von 605 Millionen RM errechnet. Ausländischer Besitz an deutschen Effekten wird auf 4½ Milliarden veranschlagt, woraus 225 Millionen Jahreszinsen angenommen werden, wozu noch 50 Millionen Jahresleistungen aus ausländischem Grundbesitz in Deutschland hinzukommen, so daß sich eine gesamte Jahreszinslast zu Lasten Deutschlands von 1255 Millionen RM ergibt, die allerdings um 382 Millionen RM Aktivzinsen auf ca. 800 Millionen RM gemindert wird.

In den fünf Jahren 1925—1929 hat also Deutschland in runder Rechnung, bei einer Gesamtaufnahme fremden Kapitals von mehr als 20 Milliarden RM, jährlich im Durchschnitt mehr als 4 Milliarden RM fremdes Kapital hereinnehmen müssen, und zwar mehr als die Hälfte in der gefährlichen Form kurzfristigen Kredits, der immer nur ein Aushilfsmittel ist und den Schuldner in dauernder Abhängigkeit erhält. Die sachliche Veranlassung zu so weitgehender Inanspruchnahme fremden Kapitals waren bei mehr als 2 Mill. RM jährlich die anormalen wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland (Kapitalzerstörung durch Krieg und Inflation, Verlust der Kolonien und der Ueberschußgebiete im Osten Investitions- und Wiederaufbaubedarf) und bei den restlichen annähernd 2 Milliarden RM die politisch bedingten Kriegsschuldenzahlungen. Zeitlich geht nun regelmäßig das durch Passivität der Zahlungen von Land zu Land im Schuldnerland entstehende Kapitalmanko der Ausgleichung oder Verringerung dieses Mankos durch Kapitaleinfuhr voraus; denn immer erst, wenn durch den Kapitalmangel im Schuldnerland der Kapitalzinsfuß hoch genug gestiegen ist, werden Anleihen gewährt, und erst wenn Effektenkurse und Grundstückspreise infolge Kapitalknappheit genügend gesunken sind, erfolgt Kapitalübertragung durch Ankauf solcher Werte von seiten der Gläubigerländer.

Es ist in allen diesen Jahren in Deutschland eine Kapitalbedarfspitze unbefriedigt geblieben, während andererseits zur gleichen Zeit in den Gläubigerländern stets Ueberschuß-Kapitalbeträge vorhanden und zeitlich ohne Verwendung geblieben sind, um dann schließlich zu einem Teil in Form von Gold sterilisiert zu werden. In Frankreich insbesondere steigen Goldzufluß und Geldflüssigkeit immer mehr an, da nicht einmal versucht wird, durch systematische Kapitalausfuhrpolitik die Lage zu entspannen. Die von Frankreich bisher in 1930 gewährten Auslandsanleihen sind zusammen nicht so groß, wie der Betrag, den es selbst aus der Younganleihe vom Ausland erhalten hat. Die insbesondere durch die Reparationen aktivierte Zahlungsbilanz muß sich weiter als dauernder Störungsfaktor auf dem internationalen Gold- und Geldmarkt auswirken.

In Nordamerika liegt es ganz ähnlich. Ein Zufluß von jährlich 200 Mill. Dollar auf Kriegsschuldenkonto, der sich allmählich auf das Doppelte erhöht, kann auch dort nicht verdaut werden, und es ist ein fadenscheiniges Argument, wenn der Unterstaatssekretär Klein in Washington gegenüber den auch in Nordamerika auftauchenden Ansichten über die Schädlichkeit der Kriegsschuldenzuflüsse daran erinnert, daß in die Ver. Staaten im Jahre 1928 allein 488 Mill. Dollar für langfristige Anlagen eingingen, ohne irgendwelchen Schaden anzurichten. Er sieht nicht den Unterschied zwischen der aus wirtschaftlichem Kreislauf entstehenden Zahlungen und den politischen Kriegsschulden.

Demgegenüber wurde und wird weiter das Kapital von Deutschland abgezogen. Das aus wirtschaftlichen Gründen bestehende Kaufbedürfnis Deutschlands, insbesondere für die Rohstoffe und Lebensmittel aus den Vereinigten Staaten und dem Britischen Reich, konnte nicht zu entsprechend großen Käufen dieser Waren führen, weil ein Teil der an sich dafür in Betracht kommenden Kaufkraft durch politische Ursachen nach Nordamerika und Frankreich verschoben war, und nur zum Teil, aber nicht ausreichend, durch Kreditgewähr und Kapitalübertragung zurückfließen konnte, während der Rest in jenen Ländern steril wurde. Den produzierten amerikanischen und britischen Rohstoffen stand bei den als Käufer in Betracht kommenden mitteleuropäischen Konsumenten und Verarbeitern nicht die entsprechende Kaufkraft gegenüber, und so entstanden aus diesem Mißverhältnis Preissenkungstendenzen und schließlich die allgemeine Preisbaisse.

Insbesondere haben die politischen Verwicklungen des Jahres 1929, die zu verschärfter Zurückhaltung internationaler Kapitalübertragungen führten, das Tempo der Entwicklung außerordentlich beschleunigt. Damals schwebten die Verhandlungen über den Youngplan, die mehrmals zu kritischen Konflikten führten. In dieser Zeit der Ungewißheit hatte das Ausland einerseits nicht das Vertrauen, Anleihen nach Deutschland zu legen, und es war auch die Parole ausgegeben, den Markt für die kommende Younganleihe frei zu halten und ihn nicht vorher durch deutsche Emissionen zu belasten; andererseits war Deutschland in dieser Zeit nicht aufnahmebereit für Auslandsanleihen (Sperre durch Beratungsstelle), um nicht das Bild der wirtschaftlichen Scheinblüte noch zu verstärken. Seit Mitte des Jahres 1929 wurden außerdem bereits die nicht unbeträchtlichen Summen, die zu Einzahlungen in die Internationale Bank vorgesehen waren, allmählich anderer Verwendung entzogen und für die Wirtschaft mehr oder weniger sterilisiert. Die (langfristige) Anleihegewährung an Deutschland beschränkte sich aus allen diesen Gründen im Jahre 1929 auf 373,6 Mill. RM gegen durchschnittlich 1½ Milliarden RM in den Jahren vorher. Ein Blick in die Preisstatistik (vgl. die obigen Tabellen) zeigt, daß sich die im Jahre 1929 besonders geschwächte internationale Kaufkraft Deutschlands unmittelbar in einer besonders verschärften Preissenkungsbewegung auf den internationalen Warenmärkten ausgewirkt hat.

Was bedeutet das nun alles für den internationalen Handel und die Warenmärkte? Deutschland, ein Land mit 65 Millionen arbeitsfähiger und arbeitswilliger Menschen, der größte Käufer industrieller Rohstoffe auf dem Weltmarkt, hat in allen den fünf verflossenen Jahren die von ihm benötigte Kaufkraft, die es hätte brauchen können, und die es auszuüben bereit war, nicht voll zur Verfügung gehabt.

Deutschland hätte, falls ihm jeweils das nötige Kapital zur Verfügung gestanden hätte, in den vergangenen Jahren bis jetzt für die noch zu leistenden großen industriellen Aufgaben, wie Straßenbau, Wohnungsbau, Ausdehnung der Elektrifizierung, Motorisierung, des Verkehrs usw. noch in sehr viel größerem Maße, als es tatsächlich geschehen, die dazu benötigten industriellen Rohstoffe, wie Erze, Metalle, Textilien, Kautschuk usw. vom Ausland gekauft, und hätte in der Folge bei Vollgang seiner Industrie für die dann kaufkräftige Arbeiterschaft in erhöhtem Maße Lebens- und Genußmittel, Baumwolle, Wolle usw. aus dem Auslande bezogen. Darin, daß Deutschland wegen seiner durch politische Schulden geschwächten und nicht durch ausreichende Wiederzuführung von Kapital wieder voll hergestellten Kaufkraft auf dem Weltmarkt als Käufer für die Rohstoffe teilweise ausfiel (trotz aller absolut hohen Zahlen), liegt der grundlegende Anstoß zu der Preisbaisse in der ganzen Welt. Nachdem aber so die Preissenkung einmal in Gang gesetzt war, mußte sie sich wellenartig fortsetzen; denn nun wurde der Ausfall an Kaufkraft bei den Rohstoffproduzenten in U. S. A. und im Britischen Weltreich zum Anlaß von Betriebseinschränkungen und sinkender Kaufkraft der Arbeitermassen in diesen Produktionszweigen, woraus in schnellem Uebergreifen auch auf die zunächst verschonten Wirtschaftsgebiete sich das Bild der heutigen Weltdepression ergeben hat.

Die Preisbaisse, die weitgehende Stillsetzung des Produktionsapparates der Welt, bedeutet eine Wohlstandszerstörung von gigantischem Ausmaß. Es soll dieserhalb nicht auf die ungezählte Milliarden betragenden Kursverluste an den großen Börsen aller Länder hingewiesen werden; denn hier könnte man entgegnen (wenn auch diesmal wohl zu Unrecht), daß dies nur Verluste auf dem Papier seien, die durch Gegenbewegungen wieder einmal schnell eingeholt werden könnten. Es ist vielmehr zu verweisen auf die Produktionsminderung in aller Welt. Der Produktionsindex in Deutschland ist z. B. im 2. Vierteljahre 1929 noch 109,1 (gegen 1928 = 100) gewesen und ist auf 84,6 im 2. Vierteljahr 1930, also innerhalb eines Jahres, um etwa 25 pCt. gesunken (nach Institut für Konjunkturforschung). Aehnlich liegt es in den meisten anderen Ländern, insbesondere in Nordamerika. Das bedeutet, daß ¼ der an sich möglichen Jahresproduktion nicht geschaffen wird, und dieses Viertel liegt schon bei Deutschland, aufs Jahr berechnet, in der Größenordnung von 15 Milliarden RM Produktionswert. Die entsprechenden Zahlen für die andern Länder sind nicht schwer abzuschätzen.

Die Festlegung von 2 Milliarden politischer Schulden kostet der Welt also bereits in einem Jahre viele Dutzende von Milliarden an geminderter Produktion. Die anorganisch und grob in den feinen Mechanismus der internationalen Zahlungen hineindiktierten politischen Zahlungen sind es, die das Räderwerk der internationalen Wirtschaft gestört haben und weiter stören werden, so daß kein Gleichgewicht und kein selbsttätiger wirtschaftlicher Ausgleich eintreten kann.

In der ersten Reparationsperiode 1919 bis 1923 hat die Eintreibung von wirtschaftlich unmöglichen Reparationszahlungen zum wirtschaftlichen und finanziellen Zusammenbruch Deutschlands durch die Inflation geführt. Der Erfüllungswille Deutschlands hat damals, nach den Worten Rathenaus, durch den Ruin der deutschen Wirtschaft die Reparationspolitik Poincarés ad absurdum geführt. In der zweiten und nunmehrigen dritten Reparationsperiode haben die auf Grund der Dawes- und Youngregelungen international bestimmten deutschen Reparationszahlungen die schwersten Deflationsstörungen zur Folge gehabt, die der Weltwirtschaft und insbesondere auch den Gläubigerländern Verluste von einem Ausmaß gebracht haben und weiter bringen, die zu den immerhin nicht geringen Reparationszahlungen in einem geradezu schreienden Mißverhältnis stehen. Durch die heute eingetretenen Wirtschaftstatsachen wird auch die Etappe der internationalen Regelung der Reparationen durch zum Teil gewiß wohlmeinende Sachverständige ad absurdum geführt. Aber da die Menschheit nur durch Erfahrung lernt, war es wohl notwendig, daß dieser Weg zunächst gegangen wurde. Die Erkenntnis der wahren Zusammenhänge, die nach der deutschen Inflation zu einer relativen Vernunftregelung, dem Dawesplan, führte, muß jetzt nach der Weltdeflation und Depression zu neuem internationalen Zusammenarbeiten Anlaß werden.

Noch wenige Bemerkungen über die besondere Lage in Deutschland.

Da mit der eingetretenen Senkung des Weltpreisniveaus die Schwere aller festen Verpflichtungen, also auch der Reparationsleistungen entsprechend anwächst, so ist nicht etwa in naher Zukunft ein Auspendeln der Dinge, ein neuer Gleichgewichtszustand zu erwarten. Die Störungen müssen sich fortsetzen. Wahrscheinlich können sie überhaupt nicht zur Ruhe kommen, weil gerade mit der Preissenkung, und deren Kehrseite, der Wertsteigerung des Goldes, das Gewicht von etwa 2 Milliarden RM jährlicher Tribute für die deutsche Wirtschaft absolut weitaus zu schwer geworden ist, und sie dem Gewicht nach die 2,5 Milliarden Dawesleistungen (bei damals geringerwertigem Gold) heute faktisch übersteigen; eine Korrektur, wie im Dawesplan bei 10 proz. Wertveränderung des Goldes vorgesehen, ist von den Sachverständigen des Youngplans, für die offenbar das Gold und seine Kaufkraft außerhalb jeder Problematik standen, leider nicht vorgesehen worden. Die Folge davon ist, wie in diesen Tagen Josiah Stamp, einer der Väter von Dawesplan und Youngplan, unter offener Mißbilligung ausführt (Lloyds Bank Review July 1930), daß das Sinken des Weltpreisniveaus den Anteil, den Amerika (und Frankreich) von der deutschen Gesamtproduktion auf Grund der Kriegsschulden jährlich erhält, entsprechend größer werden läßt.

Vielleicht hat die Nichtberücksichtigung der Goldwertänderung im Youngplan das Gute, daß sie die Revision überhaupt in Gang bringt; denn man kann nicht Zahlungen bewußt an der obersten Grenze der Leistungsfähigkeit festsetzen und sie aufrechterhalten wollen, wenn eine Revolution

der Goldkaufkraft ihr Gewicht um 25 pCt. erhöht hat. Kommt die Revision aber, dann wird man sich weiter klar werden müssen, daß die politische Festlegung solcher Leistungsmengen überhaupt immer wieder Störungen der Weltwirtschaft bringen muß, die den Gläubigerländern ein Vielfaches dessen kosten, was sie durch die Reparationen zu gewinnen glauben.

Die Steigerung der Kaufkraft von Gold und der auf Gold gegründeten Reichsmark wird schon die innere Aufbringung der Reparationsschuld in Deutschland auf die Dauer unmöglich machen. Die heroische Arbeit, die heute die deutsche Regierung zu leisten versucht, nämlich den öffentlichen Haushalt ins Gleichgewicht zu bringen, weist vorderhand keine Aussicht auf Erfolg auf. Die festen Geldverpflichtungen im Reichshaushalt, die inneren und äußeren Schulden, die Kriegspensionen, aber auch die am festen Nominallohn haftenden und nur sehr schwer heruntersetzbaren Beamten- und Arbeiterlöhne, können schwerlich, wie es versucht wird, durch verschiedenartige Formen neuer Einkommensbelastung ausbalanziert werden; denn die Einkommen sinken im Nominalbetrag ganz allgemein mit der Steigerung des Geldwertes, und für die noch nicht abzusehende Dauer der Depression verwandelt sich ein immer größerer Teil von Unternehmereinkommen in Verlust, und immer größere Teile der Bevölkerung werden durch Arbeitsmangel einkommenlos.

Abgesehen von einer allgemeinen neuen Kriegsschuldenregelung ist aber immerhin noch ein anderer, wenn auch im Wirkungsgrad wesentlich schwächerer Hebel erkennbar, der eine Entspannung der Weltlage einleiten könnte: Die von den englischen Goldtheoretikern geforderte Kooperation zur Verteilung des Goldes in der Welt trifft nur eine Folge der Verwirrung, nicht die Grundlage. Es ist erforderlich eine Weltkooperation zur gleichmäßigen Kapitalversorgung der Welt. Dort, wo sich arbeitsbereite Hände und Materialien finden, muß das Kapital und zwar unter tragbaren Bedingungen hingeleitet werden, damit die Produktion voll in Gang kommt. Die kurzfristige Gelddisponierung von Börsenplatz zu Börsenplatz reicht hierzu nicht aus. Nur auf Grund von dauerhaft vorhandenem Kapital kann die Produktion nachhaltig belebt, die internationale Preissenkung abgestoppt, und vielleicht in mäßig dosierter Inflationierung der Goldkaufkraft etwas zurückgebildet werden. Hier liegen große Probleme der Internationalen Bank, über die noch viel zu sagen wäre.

Die Genfer Abkommen über Wechselrecht.

Von Landrichter Dr. **Fritz Ullmann**, Berlin.

Die beiden Haager Wechselrechtskonferenzen von 1910 und 1912 führten zur Aufstellung einer einheitlichen Wechselordnung, die das deutsche und französische Rechtssystem vereinigte. Durch das Haager Abkommen vom 23. Juli 1912 verpflichteten sich 30 Staaten zur Einführung des Haager Textes. Der Krieg verhinderte jedoch die Durchführung dieses großen überstaatlichen Gesetzgebungswerkes. Eine Reihe von Staaten, unter ihnen auch Deutschland[1]), hatte die Vorarbeiten zur Ratifikation schon weitgehend gefördert. Das Haager Recht nahm aber, obwohl es nicht in Kraft trat, auf die Gesetzgebung der einzelnen Staaten einen weitgehenden Einfluß. Es seit nur hervorgehoben, daß die Wechselordnungen Polens, Jugoslaviens, Guatemalas dem Haager Reglement im wesentlichen nachgebildet sind.

Nach dem Kriege lenkte erstmalig die Finanzkonferenz von Brüssel im Jahre 1920 die Aufmerksamkeit auf die Bestrebungen zur Vereinheitlichung des Wechselrechts zurück und wies den Völkerbund auf diese Aufgabe hin. Der Wirtschaftsausschuß des Völkerbundes beauftragte daraufhin vier Juristen: Jitta, Chalmers, Franz Klein und Laon-Caen mit der Ausarbeitung von Berichten, die im Jahre 1923 erstattet und veröffentlicht wurden[2]). Nachdem die Gutachter sich im positiven Sinne geäußert hatten, berief der Wirtschaftsausschuß eine Kommission von Sachverständigen[3]), die in den Jahren 1926 bis 1928 vier Entwürfe ausarbeitete, nämlich den Entwurf einer einheitlichen Wechselordnung, den Entwurf einer einheitlichen Scheckordnung, einen Entwurf von Vertragsartikeln über die Frage der Gültigkeit nichtverstempelter Wechsel und über wechselrechtliche Kollisionsnormen, schließlich einen entsprechenden Entwurf für den Scheck. Der von den Sachverständigen ausgearbeitete Entwurf einer einheitlichen Wechselordnung schloß sich eng an den Haager Text an und ergänzte ihn beinahe durchweg nur in Einzelheiten.

Nach diesen Vorarbeiten, zu denen noch von der Internationalen Handelskammer auf der Stockholmer Tagung im Jahre 1927 aufgestellte, ebenfalls an die Haager Texte anknüpfende Entwürfe traten, berief der Völkerbund die Dritte Wechselrechtskonferenz nach Genf ein. Sie tagte vom 13. Mai bis zum 7. Juni unter dem Vorsitz des holländischen Staatsrats Dr. Limburg. 32 Staaten waren auf ihr vertreten. Nach eingehenden Erörterungen wurden folgende drei Abkommen geschlossen:

1. Abkommen über die Einführung eines einheitlichen Wechselgesetzes, dem als Anhang I das einheitliche Wechselgesetz (loi uniforme) und als Anhang II die Vorbehalte für die Landesgesetzgebung beigefügt sind.
2. Abkommen über wechselrechtliche Kolllisionsnormen.
3. Abkommen über die Rechtsfolgen ungenügender Verstempelung von Wechseln[4]).

Die ersten beiden Abkommen sind von folgenden Staaten gezeichnet worden: Belgien, Brasilien, Columbien, Danzig, Dänemark, Deutsches Reich, Ecuador, Finnland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Oesterreich, Peru, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechoslowakei und Türkei. England und die Vereinigten Staaten von Amerika nahmen dieselbe Stellung wie auf den Haager Konferenzen ein. Sie lehnten den Beitritt zu den Abkommen ab. Eine Vereinigung der kontinentalen Rechte mit dem englischen Recht, das sich durch engen Zusammenhang mit dem bürgerlichen Recht, durch Formfreiheit und namentlich dadurch auszeichnet, daß es dem Parteiwillen auf die Gestaltung des Wechselanspruchs weitgehenden Einfluß einräumt, ist gegenwärtig noch nicht durchführbar. Für die ablehnende Haltung der anglo-sächsischen Staaten sind außer dem erheblichen

---

[1]) Die Reichsregierung hatte das Abkommen bereits dem Reichstag vorgelegt (vgl. Reichtagsdrucksache 13. Leg.-Per. I. Session 1912 Drucksache Nr. 1002).

[2]) Diese vier Berichte fassen die Probleme in hervorragend umsichtiger Weise zusammen und gehören ohne Zweifel zu den wertvollsten Beiträgen zur Frage der Vereinheitlichung. Um so bedauerlicher ist es, daß der Völkerbund einen Neudruck der vergriffenen Drucksache C 487 M. 203/1923 II, in dem die Berichte veröffentlicht sind, bisher nicht herausgegeben hat.

[3]) Deutschland war in dieser Kommission durch Geh. Reg.-Rat Dr. von Flotow vertreten.

[4]) Völkerbundsdrucksachen C 346 M. 142/1930 II; C 347 M. 143/1930 II; C 348 M. 144/1930 II.

Unterschied der Rechtsauffassungen auch politische Gründe maßgebend: Es ist zweifelhaft, ob die anglo-amerikanische Rechtseinheit auf dem Gebiete des Wechselrechts, die durch die Geltung des englischen Bills of Exchange Act von 1882 und des ihm nachgebildeten amerikanischen Mustergesetzes (Negotiable instruments law) gewährleistet ist, bei Annahme der einheitlichen Wechselordnung sich aufrechterhalten läßt. Denn der Beitritt Englands würde nicht ohne weiteres alle Dominions verpflichten und der Beitritt der Union nicht die ihr angehörenden Bundesstaaten, denen die Kompetenz für die Wechselgesetzgebung zusteht. — England hat aber das Abkommen über den Wechselstempel mitgezeichnet, dem also bisher insgesamt 23 Staaten beigetreten sind. Mit weiteren Zeichnungen ist zu rechnen. Die Zeichnungsfrist läuft erst am 6. September d. J. ab. Auch nach diesem Zeitpunkt können Staaten, die nicht gezeichnet haben, durch Erklärung gegenüber dem Generalsekretär des Völkerbundes den Abkommen beitreten. Die Abkommen sind zu ratifizieren. Die Ratifikationsurkunden sollen vor dem 1. September 1932 beim Generalsekretär des Völkerbundes niedergelegt sein. Die Abkommen treten aber erst nach der Ratifikation durch sieben Staaten, von denen drei dem Ständigen Völkerbundsrat angehören müssen, in Kraft.

Die überwiegende Mehrheit der Delegationen hat bereits in der ersten Sitzung den Vorschlag des comité économique und der Sachverständigen, sich nur auf die Ausarbeitung eines Mustergesetzes zu beschränken, entschieden abgelehnt[5]). Es wurde allgemein eine stärkere völkerrechtliche Bindung für notwendig gehalten, um eine möglichst weitgehende Rechtseinheit zu erzielen. Man wählte deshalb die gleiche Methode wie im Haag: Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich, das einheitliche Wechselgesetz als Landesgesetz einzuführen und den beschlossenen Text nur insoweit zu ändern, oder zu ergänzen, als es die für die Landesgesetzgebung vorgesehenen Vorbehalte zulassen. Außerdem bleibt das Recht der vertragschließenden Staaten unberührt, die Fragen nach eigener Entschließung zu regeln, die das einheitliche Wechselgesetz nicht behandelt, wie z. B. Form, Zeit, Ort und Zulässigkeit der Protesterhebung oder die Gründe, die den Ablauf der Verjährung des Wechselanspruchs unterbrechen oder hemmen. Die in Genf von den Staaten übernommene Bindung ist allerdings dem Haag gegenüber abgeschwächt. Das Abkommen kann bereits nach dem Ablauf von zwei Jahren mit dreimonatlicher Frist gekündigt werden[6]). Außerdem kann jeder vertragschließende Staat im Fall der Dringlichkeit, über dessen Vorliegen der Staat selbst zu befinden hat, das Abkommen über das einheitliche Wechselgesetz kündigen. Für die beiden anderen Abkommen ist ein solches außerordentliches Kündigungsrecht nicht vorgesehen. Diese Abschwächung erwies sich als notwendig, weil in einzelnen Ländern die Ratifikation des Haager Abkommens seinerzeit an dem Einwand zu scheitern drohte, daß es den gesetzgebenden Körperschaften die Herrschaft über das innerstaatliche Recht in zu starkem Maße beschneide. Es können sich auch in der Tat unabweisbare wirtschaftliche Bedürfnisse ergeben, die für den inneren Wechselverkehr eine vom einheitlichen Wechselrecht abweichende Regelung notwendig erscheinen lassen. Die Lockerung des Haager Systems ist daher m. E. eher als Vorzug als ein Nachteil zu betrachten.

Der Inhalt der von dem Sachverständigen comité économique aufgestellten, den Arbeiten der Konferenz zugrunde liegenden Entwürfe ist bereits eingehend dargestellt und gewürdigt worden[7])[8]). Im folgenden werden daher nur die von der Konferenz beschlossenen Abweichungen und Neuerungen gegenüber dem Genfer und Haager Text mitgeteilt.

Das einheitliche Wechselgesetz (EWG.) folgt im wesentlichen dem Haager Text, der damit seine Lebenskraft erneut bewiesen hat. Auch die von den Sachverständigen vorgeschlagenen Aenderungen und Ergänzungen hat die Konferenz überwiegend abgelehnt; sie hat fast durchweg den Haager Lösungen den Vorzug gegeben.

Ueber die Formerfordernisse des gezogenen Wechsels konnte erfreulicherweise eine völlige Einigkeit erzielt werden. Ein dem Art. 2 des Haager Abkommens entsprechender Vorbehalt, wonach die vertragschließenden Staaten von der Einführung der Wechselklausel absehen können, fand keine Annahme. Auch Frankreich erklärte sich mit der Wechselkausel einverstanden. Vielleicht hat hierbei die Erwägung mitgesprochen, daß ein Warnungszeichen erwünscht sei, nachdem die Novelle zum code de commerce vom 8. Februar 1922 die Wechselfähigkeit erheblich erweitert hat. Auf französischen Antrag wurde nur den Vertragsstaaten eingeräumt, eine sechsmonatliche Uebergangsfrist anzuordnen (Vorb. Art. 1).

Der Grundsatz der Unabhängigkeit der Wechselakte wurde schärfer betont, und die systematisch zusammenhängenden Vorschriften des Art. 7 und des Art. 68 des Entwurfs wurden zu einer Bestimmung zusammengefaßt. Nach dieser Norm (Art. 7 EWG.) läßt die aus irgendeinem Grunde herrührende Nichtigkeit einer Wechselunterschrift die Gültigkeit der sonstigen Wechselverpflichtungen unberührt.

Eine Neuerung ist die auf italienische Anregung getroffene Regelung des Blankowechsels[9]). Nach dem neu eingefügten Art. 10 EWG. kann, falls ein unvollständig ausgestellter Wechsel im Widerspruch mit den getroffenen Abreden ausgefüllt wird, die Nichteinhaltung der Abreden gegen den Inhaber nur bei bösgläubigem oder grob fahrlässigem Erwerb eingewendet werden. Worauf die Abreden sich beziehen können, legt die Vorschrift nicht fest. Die Konferenz ging aber bei ihren Erörterungen davon aus, daß sowohl die Ausfüllung wesent-

---

[5]) Die Sachverständigen hatten vorgeschlagen, die völkerrechtliche Bindung der vertragschließenden Staaten auf die Vorlage des vereinbarten Mustergesetzes an die Parlamente zu beschränken, wobei diese die Freiheit haben sollten, Abänderungen und Ergänzungen zu beschließen. Documents préparatoires, Völkerbundsdrucksache C 234 M. 380/1929 II. S. 7.

[6]) Das Haager Abkommen sah eine dreijährige Bindung und eine einjährige Kündigungsfrist vor (Art. 28 Abs. 2).

[7]) von Flotow: Der heutige Stand der Bestrebungen zur Vereinheitlichung des Wechselrechts, Z. f. ausl. und intern. Priv.-R. 1927, S. 68. Strauß, Ludwig: Die Vereinheitlichung des kontinentalen Wechselrechts. Juristische Blätter 1928, S. 549; Die Vereinheitlichung des Wechselrechts. Gerichts-Zeitung 1929, S. 273. Wieland, Karl: Der Vereinheitlichung des Wechsel- und Scheckrechts entgegen? Zentralbl. f. Handelsrecht 1928, S. 283. Wehli, Albert: Die Vereinheitlichung des Wechselrechts. Wien 1929. Hupka, Joseph: Zur Revision des Haager Wechselrechts. Wien 1930; Die Haager Wechselrechtsübereinkommen und der Völkerbund. Z. f. ausl. und intern. Priv.-R. 1930, S. 205. Hirsch, Ernst: Die Vereinheitlichung der wechselrechtlichen Kollisionsnormen. JW. 1930, S. 1337. Chéron, Albert: Vers l'unification du droit de change. Annales de Droit Commercial. 1929. Jahrgang 38, Heft 1.

[8]) Die Konferenz erörterte die Entwürfe der Sachverständigen über das Scheckrecht nicht. Die Behandlung dieser Materie ist einer zweiten, für den Januar nächsten Jahres einzuberufenden Tagung vorbehalten. Inwieweit die Bestrebungen zur Vereinheitlichung des Scheckrechts zum Erfolge führen werden, ist ungewiß. Jedenfalls sind die Schwierigkeiten, die sich der Vereinheitlichung des Scheckrechts entgegenstellen, wegen der erheblichen Verschiedenheiten der Landesgesetzgebung größer als beim Wechselrecht. Nach der Auffassung maßgebender deutscher Wirtschaftskreise ist andererseits ein Bedürfnis, das Scheckrecht unter Aufgabe bewährter einheimischer Grundsätze zu vereinheitlichen, nicht anzuerkennen. Es wird aber gleichwohl mit ernsthaften Bemühungen, zu einem Abkommen zu gelangen, gerechnet werden müssen.

[9]) Einigen Rechten ist eine solche Regelung bereits bekannt, z. B. Oesterreich, Justizmin. VO. vom 6. Oktober 1853 (Reichsgesetzbl. S. 200); Polen, VO. betr. das Wechselrecht vom 14. November 1924 (Art. 2 Abs. 5); Jugoslavien, Wechselgesetz vom 29. November 1928 (§ 16 Abs. 2).

licher Bestandteile wie die Ausfüllung von Klauseln und Zusätzen (z. B. des Domizilvermerks), vereinbart werden können. Die übernommene Vorschrift steht mit der in der deutschen Praxis herrschenden Auffassung in Einklang[10]).

Das Inhaberindossament wird als Blankoindossament aufrechterhalten (Art. 12 Abs. 3 EWG.). Die Konferenz hat hier, wie bei anderen Anlässen, im Interesse des Verkehrs die Nichtigkeit von Wechselerklärungen möglichst einschränken wollen. Dieser Tendenz entspricht es auch, daß man dem Vorschlage der Sachverständigen, auf die Vorderseite des Wechsels gesetzte Vollindossamente als nichtig zu behandeln, nicht gefolgt ist. Der Haager Text über die Form des Indossaments wurde wiederhergestellt (Art. 13 EWG.).

Eingehend wurde die Frage der Wechseleinwendungen behandelt. Der Haager Text sieht vor, daß der Schuldner dem Inhaber persönliche, gegen den Vormann gerichtete Einwendungen nur entgegensetzen darf, wenn der Uebertragung des Wechsels ein arglistiges Einverständnis zugrunde liegt. Die Experten änderten den Text dahin, daß bereits böser Glaube des Erwerbers den Schuldner zur Erhebung von persönlichen, gegen den Vormann begründeten Einwendungen berechtige. Hiernach hätte also die bloße Kenntnis vom Bestande der Einwendungen genügt, um die Durchführung des Wechselanspruchs für den Erwerber auszuschließen. Die deutsche Praxis ist in dieser Frage nicht einhellig. Das Reichsgericht läßt den Einwand der Arglist nur bei arglistigem Zusammenwirken zwischen Vormann und Erwerber zu[11]). Namhafte Vertreter des Schrifttums und Entscheidungen der Instanzgerichte lassen dagegen die bloße Kenntnis des Erwerbes zur Erhebung der exceptio doli genügen[12]). Die Konferenz war der Auffassung, daß die bloße Kenntnis des Einwands, z. B. der Tatsache, daß der Schuldner dem Vormann gegenüber aufrechnen kann, den Einwand der Arglist nicht rechtfertige. Es müsse noch die Absicht hinzutreten, den Schuldner zu schädigen. Diese Absicht könne aber bei dem Erwerber bestehen, ohne daß es eines arglistigen Zusammenwirkens mit dem Veräußerer bedürfe. Dementsprechend wurde vorgeschrieben, daß der Schuldner den Einwand der Arglist erheben kann, wenn der Inhaber beim Erwerb wissentlich zum Nachteil des Schuldners gehandelt hat[13]).

Art. 19 behandelt das im deutschen Recht unbekannte Pfandindossament. Bei einer großen Zahl von Delegationen bestand die Neigung, die Vorschrift zu streichen, weil die Verpfändung sich einfacher und zweckmäßiger durch ein gewöhnliches Indossament vollziehen lasse. Man beließ sie schließlich in der Ueberzeugung, daß die nicht völlig klare Regelung[14]) in der Praxis kein Unheil stiften könne, da der Verkehr sich nach wie vor des gewöhnlichen Indossaments zur Bestellung eines Pfandes am Wechsel bedienen wird.

Die Vorlegungsfristen für Sicht- und Nachsichtwechsel sind von sechs Monaten auf ein Jahr verlängert worden (Art. 23, 34 EWG.).

Die Streichung des Akzepts und seine Wirkung wurde eingehend erörtert. Nach deutschem Recht kann die einmal erfolgte Annahme nicht zurückgenommen werden (Art. 21 Abs. 4 DWO.). Dagegen läßt das EWG. in Uebereinstimmung mit dem Haager Text zu, daß der Akzeptant die Annahmeerklärung vor der Rückgabe des Wechsels streicht. Die Annahme gilt in diesem Falle als verweigert. Nach der von der Konferenz beschlossenen Fassung wird vermutet, daß die Streichung vor der Rückgabe bewirkt ist. Trotz der Streichung soll der Akzeptant wechselmäßig haften, wenn er von der Annahme einem Wechselzeichner schriftlich Mitteilung gemacht hat (Art. 29 EWG.).

Die Sachverständigen hatten zur Herbeiführung einer einheitlichen Sprachweise vorgeschlagen, die Ausdrücke „entente frauduleuse" und „fraude" durch „mauvaise foi" zu ersetzen. Die Konferenz ist ihnen hierin weder bei der Regelung der Wechseleinwendungen noch bei der Ordnung der Prüfungspflicht des zahlenden Wechselschuldners gefolgt. Sie war der Auffassung, daß die Prüfungspflicht des Zahlenden nicht zu weit gezogen werden dürfe, wenn die Einlösung der Wechsel, namentlich im Bankverkehr, sich glatt abwickeln solle. Deshalb gab sie dem Haager Text den Vorzug, wonach die Zahlung nur dann keine befreiende Wirkung hat, wenn dem Zahlenden Arglist oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Zu den Vorschriften über die Zahlung von Valutawechseln faßte die Konferenz Beschlüsse von einiger Tragweite. Art. 41 EWG. hält im Einklang mit Art. 40 HWO. daran fest, daß der Schuldner eines nicht effektiv in ausländischer Währung zahlbaren Wechsels die Wahl hat, ob er in dieser oder in der heimischen Währung zahlen will. Für die Umrechnung der heimischen Währung ist der Fälligkeitstag maßgebend. Gerät aber der Schuldner in Verzug, so soll der Inhaber nach einem von der Konferenz beschlossenen Zusatz die Wahl haben, ob er die Umrechnung nach dem Kurs am Fälligkeitstage oder am Zahlungstage beanspruchen will. Durch diese Regelung wird vermieden, daß sich der Schuldner auf Kosten des Inhabers Schwankungen zwischen der heimischen und der ausländischen Währung zunutze macht. Einer Spekulation des Inhabers, der etwa, um aus den Währungsschwankungen Vorteil zu ziehen, den Wechselanspruch erst nach der Vorlegungsfrist geltend machen möchte, kann der Schuldner durch Hinterlegung des Wechselbetrags begegnen (Art. 42 EWG.). Die Konferenz beschloß weiter einen Vorbehalt zugunsten der landesrechtlichen Devisengesetzgebung. Es ist den vertragschließenden Staaten gestattet, aus besonderen, den Währungsschutz bezweckenden Gründen die Wirkungen der Effektivklausel für die auf ihrem Gebiete ausgestellten und ferner für die auf ihrem Gebiet zahlbaren Valutawechsel aufzuheben (Vorb. Art. 7).

Der Haager Text über die Wirkungen der Klausel „ohne Protest" wurde wiederhergestellt (Art. 46 EWG.). Die von den Sachverständigen vorgeschlagene Einschränkung, wonach nur der Aussteller zu dem Vermerk „ohne Protest" berechtigt sein sollte, fand keine Billigung. Auch den Indossanten oder Avalisten wird ein solcher Vermerk gestattet. Die Klausel wirkt verschieden, je nachdem, ob sie vom Aussteller oder von sonstigen Garanten herrührt. Im ersten Falle wirkt sie gegenüber allen Wechselverpflichteten, im zweiten Falle nur gegenüber ihrem Urheber. Der Vermerk des Ausstellers hat die Wirkungen eines Protestverbotes; d. h. die Kosten des dennoch erhobenen Protestes treffen den Inhaber. Der Vermerk des Indossanten oder Avalisten hat nur die Wirkungen eines Protesterlasses; d. h. trotz der Klausel sind alle Wechselzeichner zum Ersatz der Protestkosten verpflichtet.

Die Protestfrist ist abweichend vom Haager Text und in Uebereinstimmung mit dem französischen Recht dahin geregelt, daß der Protest an einem der beiden auf den Zahlungstag folgenden Werktage zu erheben ist (Art. 44 Abs. 3 EWG.). Auf deutschen Antrag ist aber ein Vorbehalt aufgenommen, der den Vertragsstaaten er-

[10]) Zu vgl. RG., JW. 1925 S. 786; JW. 1926 S. 1817; Staub-Stranz, Komm. zur WO., 12. Aufl. Art. 7 Anm. 7 ff.; Bernstein, Wechselordnung, S. 59.

[11]) Zu vgl. RGZ. 96, 191; 111, 202.

[12]) Vgl. Staub-Stranz, 12. Aufl. Art. 82 Anm. 16 ff.; Bernstein, Wechselordnung, S. 313 ff.

[13]) Art. 17 EWG. lautet in der von der Konferenz beschlossenen Fassung: Les personnes actionnées en vertu de la lettre de change ne peuvent pas opposer au porteur les exceptions fondées sur leurs rapports personnels avec le tireur ou avec les porteurs antérieurs, à moins que le porteur, en acquérant la lettre, n'ait agi sciemment au détriment du débiteur.

[14]) Die Vorschrift verhält sich namentlich nicht darüber, wie der verpfändete Wechsel bei Eintritt der Fälligkeit der pfandgesicherten Forderung zu verwerten ist und überläßt diese Frage dem bürgerlichen Recht der vertragschließenden Staaten.

möglicht, auch den Zahlungstag in die Protestfrist einzubeziehen (Vorb. Art. 9).

Der Zinssatz für rückläufige Wechsel ist in Art. 48, 49 EWG. dem Vorschlage der Sachverständigen entsprechend auf 6 pCt. festgesetzt worden. Ein Anspruch auf Provision, wie ihn Art. 50, 51 DWO. vorsieht, steht dem Rückgriffsnehmer nach den genannten Vorschriften nicht zu. Es wurden aber zu diesen Bestimmungen zwei wichtige Vorbehalte gemacht: Einmal können die vertragschließenden Staaten für in ihrem Gebiet ausgestellte und zahlbare Wechsel den Zinsfuß abweichend bestimmen (Vorb. Art. 13). Deutschland kann also z. B. für inländische Wechsel an dem System des gleitenden, von der Höhe des Reichsbankdiskontes abhängenden Zinssatzes festhalten. Andererseits können die vertragschließenden Staaten dem Rückgriffsnehmer eine Provision zubilligen (Vorb. Art. 14).

Die von den Sachverständigen vorgeschlagene Regelung der Folgen der höheren Gewalt, nach der der Inhaber nach Wegfall der höheren Gewalt Vorlegung und Protesterhebung zur Ausübung des Rückgriffsrechts nachholen muß, fand keine Billigung. Es wurde einstimmig der Haager Text wiederhergestellt, demzufolge der Rückgriff, wenn die höhere Gewalt länger als 30 Tage dauert, ohne Vorlegung und Protesterhebung genommen werden kann. Die Befürworter der Haager Fassung, namentlich die Mitglieder der österreichischen Delegation, empfanden es als unbillig, das Risiko der höheren Gewalt einseitig auf den Inhaber abzubürden. Letzten Endes müsse das Risiko der Aussteller als Urheber der Wechselverpflichtung tragen. Die österreichischen Delegierten beriefen sich im übrigen auf die günstigen Erfahrungen, die Oesterreich während des Krieges mit der Haager Regelung gemacht habe[15]).

Die sonstigen in dem Entwurf der Sachverständigen vorgenommenen Aenderungen bedürfen in dieser Uebersicht keiner Erwähnung, da sie nur von minderer Tragweite sind[16]).

Es ist aber noch kurz auf die vereinbarten Vorbehalte einzugehen. Das Haager Abkommen sieht 17 Reserven vor[17]), das Genfer Abkommen 22. Es fehlen dem Genfer Abkommen die Haager Vorbehalte über die Wechselklausel, das Pfandindossament und die Teilzahlung, außerdem der Vorbehalt über die Regelung der Folgen des Verlustes des Wechsels, weil man es für selbstverständlich hielt, daß der Landesgesetzgeber über die im EWG. nicht geregelten Materien Vorschriften treffen kann. Im übrigen sind alle Haager Vorbehalte, wenn auch zum Teil in veränderter Fassung, wiedergekehrt. Darin liegt ein Beweis dafür, daß es sich bei den vorbehaltenen Fragen um solche handelt, bei denen die gegensätzlichen Auffassungen nicht überbrückt werden können. Eine Reihe von Vorbehalten sind neu hinzugetreten[18]). Eine mangelnde Einigung kommt aber nur in solchen Reserven zum Ausdruck, die eine vom EWG. abweichende Regelung gestatten. Die Vorbehalte, die den Erlaß landesrechtlicher Vorschriften für im EWG. nicht geregelte Fragen gestatten, haben im Grunde nur erklärende Natur: Sie stellen bindend fest, daß die einschlägige Materie nicht im EWG. behandelt ist und daher vom Landesrecht geregelt werden kann (z. B. der Bereicherungsanspruch oder die Rechte an der dem Wechsel zugrunde liegenden Forderung[19]). Eine dritte Gruppe von Vorbehalten räumt den vertragschließenden Staaten ein, durchführende Vorschriften zu erlassen, die notwendig nur von den einzelnen Staaten getroffen werden können. Hierzu gehört die Bestimmung der Abrechnungsstellen oder die Bestimmung der aus den Verfahrens- und Konkursrecht der einzelnen Staaten abzuleitenden Tatbestände des Rückgriffs vor Verfall[20]). Geht man hiervon aus, so verbleibt die immer noch stattliche Zahl von 14 echten Vorbehalten. Die Konferenz ließ sie in der Meinung zu, daß man, um möglichst vielen Staaten die Ratifikation zu ermöglichen, den in einzelnen Ländern eingebürgerten Gewohnheiten des Wechselverkehrs Rechnung tragen müsse; andererseits dürfe das Abkommen den teilnehmenden Staaten nicht die Aufrechterhaltung des ordre public unterbinden und die Durchführung von notwendigen währungs- und finanzpolitischen Maßnahmen abschneiden.

Den Abkommen über die wechselrechtlichen Kollisionsnormen (KA.) kommt nach der Einführung des EWG. für den Wechselverkehr zwischen den Vertragsstaaten keine erhebliche praktische Tragweite zu. Sie ist zwischen diesen Ländern für solche Fragen von Bedeutung, die das EWG. nicht regelt oder die auf Grund der Vorbehalte von den einzelnen Staaten abweichend geordnet sind.

Der für Kollisionsnormen aufgestellte Entwurf der Sachverständigen wurde in verschiedener Hinsicht geändert und ergänzt. In Uebereinstimmung mit dem Entwurf soll sich die Form einer Wechselerklärung nach den Gesetzen des Staates richten, wo die Unterschrift geleistet worden ist. Nach einem von der Konferenz beschlossenen Vorbehalt können aber die vertragschließenden Staaten vorschreiben, daß im Ausland von einem Inländer eingegangene Wechselverpflichtungen gegenüber einem anderen Inländer wirksam sind, wenn sie die im Inland verlangte Form wahren. Entsprechendes ordnet bereits Art. 85 Satz 2 DWO. an. Die Wirkungen der Wechselverpflichtungen des Annehmers eines bezogenen Wechsels und des Ausstellers eines eigenen Wechsels sollen sich nach dem Recht des Zahlungsorts, die Wirkungen der übrigen Wechselverpflichtungen nach dem Recht des Staates bestimmen, in dessen Gebiet die Unterschrift geleistet worden ist (KA. Art. 4). Die Sachverständigen hatten es auf das Recht des Wohnsitzes abgestellt. Diese Lösung lehnte die Konferenz in der Erwägung ab, daß die Ermittlung des Domizils mit erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten verknüpft ist. Die Fristen für die Geltendmachung des Wechselanspruchs werden für alle Wechselverpflichteten durch das Recht des Ausstellungsorts bestimmt (KA. Art. 5). Unter diesen Fristen sind die einigen Rechten bekannten Ausschlußfristen für die Erhebung des Rückgriffsanspruchs zu verstehen[21]). Zweck der Vorschrift ist, klare Verhältnisse für den Fall zu schaffen, daß ein Wechsel in mehreren Ländern umläuft, deren Rechte für die Geltendmachung des Rückgriffsanspruchs verschiedene Fristen bestimmen. Für die vertragschließenden Staaten ist die Vorschrift ohne praktische Bedeutung, da das EWG. Ausschlußfristen für den Rückgriffsanspruch nicht vorsieht und auch für die vertragschließenden

[15]) In Oesterreich ist die Haager Regelung durch Gesetz vom 30. November 1912 (Reichsgesetzbl. S. 215) eingeführt.

[16]) Geändert sind z. B. Einzelheiten der Vorschriften über Wechselabschriften (Wiederherstellung des Art. 64 HWO., Regelung der Klausel „von hier ab gelten Indossamente nur noch auf der Abschrift"), ferner die Vorschriften über den Ehreneintritt.

[17]) Hierbei sind Art. 18 u. 20, die das internationale Privatrecht betreffen, nicht mitgezählt.

[18]) Es handelt sich um folgende Vorbehalte: Die Landesgesetzgebung kann 1. von der Einführung des Art. 10 (Blankowechsel) absehen; 2. die Abrechnungsstellen im Sinne des Art. 38 EWG. bestimmen; 3. die Wirkungen der Eifektivklausel aufheben; 4. die Tatbestände des Rückgriffs vor Verfall näher bestimmen; 5. den vor Verfall in Anspruch genommenen Garanten Zahlungsfristen einräumen; 6. dem Rückgriffsnehmer einen Provisionsanspruch zubilligen; 7. falls außergewöhnliche Gründe vorliegen, die Fristen für die zur Ausübung der Wechselrechte erforderlichen Handlungen verlängern.

[19]) Hierzu gehören Vorb. 2, 15, 16, 17.

[20]) Vgl. Vorb. 6, 10, 18. — Kein Vorbehalt im eigentlichen Sinne ist schließlich Vorb. 1, der den Staaten die Anordnung einer sechsmonatlichen Uebergangsfrift für die Einführung der Wechselklausel gestattet.

[21]) Ein höchst verwickeltes System von Ausschlußfristen besteht z. B. in Frankreich, Belgien und Italien, die aber sämtlich zu den vertragschließenden Staaten gehören (vgl. Magnus, Tabellen zum Intern. Recht. Heft IV Wechselrecht, S. 16, 101, 145).

Staaten kein Vorbehalt aufgenommen ist, der die Einführung solcher Fristen gestattet. — Das Recht des Ausstellungsorts soll darüber bestimmen, ob der Inhaber die der Ausstellung zugrunde liegende Forderung erwirbt (KA. Art. 6). Die Regelung, die den Grundsatz des internationalen Privatrechts für die dinglichen Wirkungen des Forderungsübergangs entspricht, hat für Deutschland den praktischen Vorzug, daß sie für im Inland ausgestellte Wechsel die Anwendung der undurchsichtigen Provisionslehre ausschließt, während nach dem Vorschlag der Experten, der den Zahlungsort für maßgebend erklärt, auch bei Diskontierung eines von Deutschland auf Frankreich gezogenen Wechsels an einen inländischen Wechselnehmer diese Lehre anwendbar gewesen wäre.

Nach dem Abkommen über den Wechselstempel verpflichten sich die vertragschließenden Staaten, ihre Gesetze, falls es erforderlich ist, dahin abzuändern, daß die Gültigkeit von Wechselverpflichtungen oder die Ausübung von Wechselansprüchen nicht von der Beobachtung von Stempelvorschriften abhängig gemacht werden kann. Für England soll sich die Verpflichtung nur auf die außerhalb Englands zur Annahme vorgelegten, angenommenen oder zahlbaren Wechsel beziehen.

Die drei Abkommen führen eine weitgehende Einheit des kontinentalen Wechselrechts herbei und sind daher geeignet, den internationalen Wechselverkehr zu erleichtern. Andererseits übernimmt das EWG. in wesentlichen Teilen deutsches Recht. Soweit es nicht der Fall ist, ermöglichen die beschlossenen Vorbehalte dem Deutschen Reich, bewährte Grundsätze der deutschen Wechselordnung beizubehalten. Unter diesen Umständen kann die Ratifizierung der Abkommen Deutschland nur erwünscht erscheinen.

Die Girosammelverwahrung von Inhaberteilschuldverschreibungen und von Orderpapieren.

Von Rechtsanwalt Dr. **Georg Opitz**, Berlin.

I.

Die Sammelverwahrung von Wertpapieren beruht auf dem Rechtsgedanken des Miteigentums zu ideellen, nach dem Nennbetrag rechnungsmäßig bestimmten Anteilen, weiterhin auf der Möglichkeit, die Menge der verwahrten gleichartigen Papiere in Natur wieder aufzuteilen[1]). Die Begründung, Uebertragung und Verpfändung von Sammeldepotanteilen beruht auf ihrer Sacheigenschaft. Das Recht des einzelnen Miteigentümers an jedem der im Sammeldepot vereinigten Wertpapiere ist nicht ein neben dem Eigentum stehendes und dieses belastendes Bruchteilsrecht, sondern ist Eigentum. Es finden also auf den Sammeldepotanteil alle Vorschriften über Eigentum Anwendung[2]).

Es ist ferner für die Sammelverwahrung von Wertpapieren und für den Giroverkehr wesentlich, daß sie nicht lediglich körperliche Gegenstände (Sachen) sind, also nicht in dem Begriff des körperlichen Gegenstands aufgehen[3]), sondern daß ihre körperliche Erscheinungsform auch das in ihnen verbriefte Recht trägt, daß also das Eigentum (Miteigentum) an dem Papier die Innehabung (Mitinnehabung) des in ihm verbrieften Rechts vermittelt, dergestalt, daß das Recht aus dem Papier dem Recht an dem Papier folgt und sich nach dessen Schicksal richtet.

II.

Inhaberpapiere sind derartige rechtsvermittelnde Sachen. Davon gehen Gesetz, Schrifttum und Rechtsprechung aus[4]). Die Inhaberpapiere eignen sich also für die Sammelverwahrung und für den auf der Girosammelverwahrung beruhenden Effektengiroverkehr. Man hatte von den Inhaberpapieren zunächst nur die Inhaberaktien in den Effektengiroverkehr einbezogen. Es bestehen aber vom Gesichtspunkt des Miteigentumsgedankens aus grundsätzlich keine Hindernisse, auch die Teilschuldverschreibungen auf Inhaber der Girosammelverwahrung und damit dem Effektengiroverkehr zuzuleiten.

Es ist allerdings zu beachten, daß es sich beim Recht aus der Aktie um ein Mitgliedsrecht handelt, während die Teilschuldverschreibung sich als ein Forderungsrecht darstellt. Mitgliedschaftsrechte — auch unverbriefte Aktionärsrechte[5]) — können, wie grundsätzlich jedes Recht, Gegenstand einer Gemeinschaft nach Bruchteilen sein[6]). Inwieweit Forderungsrechte gegenständlich einer Bruchteilsgemeinschaft unterliegen können, ist umstritten[7]). Auf diesen Streit kommt es aber nicht an, wenn die Forderungen, wie dies bei Inhaberteilschuldverschreibungen der Fall ist, durch Urkunden getragen werden. Das Rechtsschicksal des Forderungsrechtes bestimmt sich dann nach dem der Urkunde. Die Gemeinschaft an dieser ist entscheidend für die Gemeinschaft an dem von der Urkunde abhängigen Forderungsrecht, und zwar unabhängig davon, ob die Leistung teilbar ist oder nicht, denn der Schuldner leistet nur gegen Aushändigung der Schuldurkunde[8]).

III.

Die Sammelverwahrung von Wertpapieren beruht aber — wie eingangs ausgeführt wurde — nicht nur auf der Idee des Miteigentums, sondern auch auf der Teilbarkeit des Ganzen in Natur. Die Teilung eines gemeinschaftlichen Gegenstandes (oder mehrerer gemeinschaft-

---

[1]) Vgl. RG. 91, 418; KRGR. Anm. 2 zu § 752 BGB.

[2]) Vgl. Mot. z. BGB. III, 438; RG. 56, 100. Nach Sohm (Der Gegenstand S. 60 Anm. 1) ist Verfügungsgegenstand „nicht der körperliche Gegenstand als solcher — dieser ist nur Gegenstand der Herrschaft —, sondern das Recht an der Sache (das Eigentum)".

[3]) Vgl. Brunner in Endemanns Handbuch des deutschen Handels-, Wechsel- und Seerechts S. 144.

[4]) Vgl. z. B. §§ 90, 935, Abs. 2, 1293 BGB.; Jacobi, Die Wertpapiere im BGB. 1901 S. 263, auch in Ehrenbergs Handbuch des ges. Handelsrechts Bd. 4 S. 493; Staub-Pinner 12. u. 13. Aufl. Anm. 8 zu § 179 und Staub-Koenige Anm. 2 Anh. zu § 365 HGB.; RG. 58, 10.

[5]) Vgl. § 225 HGB.; RG. 34, 115.

[6]) Vgl. Planck Anm. 2 zu § 741 BGB.; Ritter Anm. 1 zu § 225 HGB.; Brodmann, Aktienrecht Anm. 1 zu § 225 HGB.

[7]) Haben mehrere eine teilbare Leistung zu fordern (§ 420 BGB.), so handelt es sich um Teilforderungen ohne Gemeinschaftsverhältnis, also um mehrere selbständige Forderungen mit verschiedenen Berechtigten (vgl. KRGR. Anm. 2 zu § 420 und Anm. 1 zu § 741 BGB.; Staudinger Anm. II 1, b zu § 741 BGB.; Oertmann Anm. 1 c Vorbem. zu § 741 fg. BGB.; Sohm, Der Gegenstand S. 61; Enneccerus-Lehmann, Recht der Schuldverhältnisse 11. Aufl. § 180 II). Erstreckt sich dagegen die Forderung mehrerer Gläubiger auf eine unteilbare Leistung (§ 432 BGB.), so wird man mit KRGR. (a. a. O.) und Oertmann Anm. a zu § 754 und Anm. 6 zu § 432 BGB. von der Zulässigkeit eines Gemeinschaftsverhältnisses (nach Bruchteilen) ausgehen dürfen. Sohm (a. a. O. und S. 63), Enneccerus (a. a. O.) und Jörges (Miteigentum und gesamte Hand in Goldschmidt, Ztschr. f. Handelsrecht Bd. 49 S. 179) sind gegenteiliger Ansicht, weil bei unteilbaren Forderungen jeder der mehreren Gläubiger ein selbständiges ungeteiltes Recht auf Leistung an alle Gläubiger habe (§ 432 BGB.). Diese Begründung ist aber nicht überzeugend, weil sie das Verhältnis zwischen den mehreren Gläubigern zu dem Schuldner betrifft, während es hier auf das Innenverhältnis der mehreren Gläubiger zueinander ankommt (§ 754 BGB.).

[8]) Vgl. Sohm a. a. O. S. 61 Anm. 5.

lichen Gegenstände) in Natur hat zur Voraussetzung, daß sich gleichartige, den Anteilen der Teilhaber entsprechende Teile bilden lassen.

Diese Voraussetzung ist bei den Aktiensammeldepots gegeben. Den Sammeldepotteilhabern stehen aus der Menge der für sie sammelverwahrten Aktien so viel (ganze) Stücke zur Verfügung, als ihrem Anteil an den einzelnen sammelverwahrten Wertpapieren entspricht, wobei es auf eine gleichmäßige Stückelung nicht ankommt[9]). Die Teilbarkeit ist bei den Aktiensammeldepots stets gewährleistet, weil das Grundkapital der Aktiengesellschaft (§ 178 HGB.) sich gleich bleibt und alle Aktien, in die das Grundkapital zerlegt ist, ein durchaus gemeinsames Schicksal haben.

Bei den Teilschuldverschreibungen kann man von einer Schicksalsgemeinschaft im strengsten Sinne nur da reden, wo die ganze Schuld in allen Einzelheiten, insbesondere der Fälligkeit nach, sich für alle Gläubiger einheitlich auswirkt, wie z. B. beim Anleiheneubesitz (ohne Auslosungsscheine), bei dem die Tilgung ausgesetzt ist, oder bei Schatzanweisungen, die zu einem bestimmten Termin einheitlich zurückgezahlt werden. Die meisten Teilschuldverschreibungen werden aber — nach einem bestimmten, im voraus festgelegten Plan oder auf Grund eines dem Schuldner vorbehaltenen Kündigungsrechts — allmählich getilgt. Wenn dabei auch jedem der Gläubiger gleiches Recht gewährleistet wird, so schafft doch das zur Erreichung dieses Ziels angewendete Mittel der Auslosung ein verschiedenes Schicksal, und es bleibt zu untersuchen, ob und inwieweit Teilschuldverschreibungen unter dem Gesichtspunkt der erörterten Teilbarkeit in Natur überhaupt geeignet sind, Gegenstand einer Sammeldepotgemeinschaft zu sein.

Denkt man sich gleichartige Teilschuldverschreibungen, die einer Auslosung unterliegen, in einem Sammeldepot vereinigt und erfolgt dann eine Auslosung, von der Stücke aus dem Sammeldepot betroffen werden, so würde die vollzogene Auslosung die Wirkung haben, daß die sammelverwahrten bis dahin gleichartigen Schuldverschreibungen in zwei Gruppen geschieden erscheinen. Die Schuldverschreibungen sind dann nur noch insoweit als gleichartige anzusprechen, als sie derselben Gruppe angehören. Aus der einen Gemeinschaft der Sammeldepotteilhaber sind zwei Gemeinschaften geworden, derart, daß jeder Teilhaber — nach Maßgabe des ihm bisher zustehenden Bruchteils — an den Papieren jeder der beiden Gruppen beteiligt ist.

Diese Veränderung bereitet vom Standpunkt der allgemeinen Gemeinschaftslehre keine Schwierigkeiten, verträgt sich aber nicht mit dem Gedanken der Wertpapiersammelverwahrung, für die die Teilbarkeit in Natur wesentlich ist. Diese letztere Voraussetzung mag noch zutreffen für die Gruppe der ausgelosten Stücke, an deren Stelle der in Natur teilbare Einlösungsgeldbetrag beschafft werden kann, bei der Gruppe der nicht fälligen Schuldverschreibungen ist aber die Aufteilung in Stücke, die den Quoten der Teilhaber entsprechen, nicht gewährleistet — jedenfalls nicht im Rahmen des Effektengiroverkehrs, in den die Wertpapiere der Depotkundschaft einbezogen sind, also des erweiterten Effektengiroverkehrs. Die Aufteilungsdecke ist nach dem Ausscheiden der ausgelosten Stücke zu kurz geworden.

Es wäre an sich denkbar, die Gruppe der von der Auslosung nicht betroffenen Schuldverschreibungen durch Eindeckung wieder auf den Bestand zu bringen, wie er vor der Auslosung und vor der Abspaltung der anderen Gruppe sich darstellte, unter Verwendung der Auslosungsgeldbeträge und unter Verteilung des Auslosungsgewinns oder Einziehung des Auslosungsverlustes — beides pro rata —, dieser Ausweg ist aber im Rahmen des erweiterten Effektengiroverkehrs nicht gangbar, weil er eine Verwaltungstätigkeit der Effektengirobank mit sich bringen müßte, die deren Geschäftsbereich überschreiten würde, und weil ferner eine solche Eindeckung sich immer schwieriger und kurstreibender gestalten müßte, je weiter das Tilgungsgeschäft fortschreitet[10]).

[9]) Eine ungleichmäßige Stückelung bei der Zuteilung beeinträchtigt nach der Verkehrsauffassung keineswegs die Gleichmäßigkeit der Teile (vgl. KRGR. Anm. 2 zu § 752 BGB.). Sammelverwahrte Wertpapiere sind — ungeachtet ihres Nummernaufdrucks — vertretbare Sachen (§ 91 BGB.), die nach dem Nennbetrag bestimmt werden. Soweit nach der Verkehrsauffassung von einer Wertpapiergattung Stücke verschiedenen Nennbetrags verschieden bewertet werden, können freilich nur gleichbewertete Stückelungen in ein und dasselbe Sammeldepot aufgenommen werden!

[10]) Vgl. hierzu die Ausführungen im Bank-Archiv XXVI, 243 fg., ferner Schmidt, Der deutsche Effektengiroverkehr, Diss. Würzbg. 1928, S. 111.

Die Geschäftsordnung der Bank des Berliner Kassen-Vereins enthält gleichwohl folgende Bestimmung:

„§ 11. Ziehung verlosbarer Wertpapiere.

(1.) Die Hinterleger von verlosbaren Wertpapieren, welche deren Herausnahme mittels weißer Effektenschecks nicht rechtzeitig vor der Ziehung bewirkt haben, sind verpflichtet, sich die Nummern der Stücke spätestens an dem der jedesmaligen Ziehung vorhergehenden Börsentage von dem Effekten-Giro-Depot aufgeben zu lassen.

(2.) Für den Fall, daß Effekten-Giro-Kontoinhaber dies unterlassen sollten, laufen sie nach Verhältnis ihres Besitzes gemeinschaftlich die Gefahren und genießen gemeinschaftlich die Vorteile der Verlosung.

(3.) Die Bank des Berliner Kassen-Vereins wird daher, falls ein oder mehrere solcher Stücke ausgelost werden, diese verwerten, zwecks Ergänzung des Bestandes dagegen neue Stücke ankaufen, und den daraus entstehenden Gewinn oder Verlust unter die Hinterleger dieser Wertpapiere nach Verhältnis ihres Besitzes verteilen oder von diesen einziehen. Die Hinterleger solcher am Ziehungstage im Depot vorhanden gewesenen Wertpapiere verpflichten sich, die Berechnung der Bank des Berliner Kassen-Vereins als für sie verbindlich anzusehen, die etwa geforderte Zahlung sofort zu leisten und hieraus an die Bank des Berliner Kassen-Vereins keine Ansprüche irgendwelcher Art geltend zu machen.

(4.) Dessenungeachtet ist die Bank des Berliner Kassen-Vereins berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, gelegentlich der Verlosungen denjenigen Kontoinhabern, welche die Einforderung der Nummernaufgabe bis zum Schlusse des Tages vor der Ziehung versäumt haben, die ihnen zukommenden Nummern aufzugeben. Die Aufgabe der Nummern erfolgt in diesem Falle spätestens bis 11 Uhr vormittags am Tage der Ziehung; es genügt, wenn bis zu diesem Zeitpunkte die betreffende Benachrichtigung zur Aushändigung an den Interessenten im Banklokale bereitgestellt ist. Hatte der Kontoinhaber vor dem Empfang der Nummernverzeichnisse ganz oder teilweise durch weiße oder rote Effektenschecks verfügt, so ist er verpflichtet, die zuviel empfangenen Nummernverzeichnisse unverzüglich der Bank unter Aufgabe der darüber ausgeschriebenen Effektenschecks zurückzugeben.

(5.) Alle Verzeichnisse über aufgegebene Nummern sind nach Erscheinen der Verlosungslisten unter Aufgabe etwa gezogener Stücke an das Effekten-Giro-Depot sogleich zurückzugeben. Bis zu dieser Rückgabe sind Verfügungen durch weiße, rote oder grüne Effektenschecks nur dann zulässig, wenn denselben vom Effekten-Giro-Depot ausgegebene Nummernverzeichnisse in Höhe des Scheckbetrages beigefügt sind. Letztere sind in diesem Falle von dem Aussteller des Effektenschecks mit dem Firmenstempel zu versehen.

(6.) Umfaßt die Verfügung nur einen Teil der in einem Verzeichnisse aufgeführten Stücke, so muß der Aussteller des Effektenschecks auf der Rückseite die zu liefernden Nummern, sowie die Eingangsnummern der dazugehörigen Verzeichnisse angeben."

Hierzu ist zu bemerken, daß die wiedergegebene Regelung aus der Zeit stammt, in der Wertpapiere der Depotkundschaft der Effektengirokunden noch nicht in den Effektengiroverkehr einbezogen waren, und daß sie insbesondere zu Absatz 2 und 3

IV.

Dieses theoretisch erörterte, im erweiterten Effektengiroverkehr praktisch nicht durchführbare Eindeckungsverfahren zielt darauf hin, die durch eine Auslosung bewirkte Spaltung der Sammeldepotgemeinschaft in zwei Gruppen wieder auf eine in Natur teilbare Gemeinschaft zurückzuführen. Zu diesem Ziel kann man aber noch auf einem anderen Wege gelangen, der für die Praxis des erweiterten Effektengiroverkehrs vielleicht doch gangbar gestaltet werden kann. Man braucht nur so zu verfahren, daß die Geldbeträge, die auf die ausgelosten Teilschuldverschreibungen ausgezahlt werden, nicht pro rata auf die Sammeldepotteilhaber verteilt, sondern daß sie (nach getroffener Geschäftsabrede) einzeln und ungeteilt den von der Auslosung betroffenen Teilhabern zugewiesen werden. Um dies zu erreichen, ist es erforderlich, daß unter Aufrechterhaltung der Miteigentumsgemeinschaft jedem Teilhaber zum Zwecke der Auslosung soviel Nummern der im Sammeldepot vereinigten Teilschuldverschreibungen gesichert werden, als sein Anteil Wertpapiereinheiten ergibt. Dieses Verfahren, bei dem die Nummern entweder vor jeder Auslosung aufs neue verteilt oder nach Möglichkeit von der Einlieferung der Papiere ab durchgehalten werden, ist bereits früher ausführlich geschildert worden[11]).

Die von einer Auslosung betroffenen Sammeldepotteilhaber scheiden dann insoweit aus der Sammeldepotgemeinschaft aus und erhalten das ausgeloste Stück oder nach dessen Einlösung den Auslosungsgeldbetrag. Damit ist erreicht, daß die von der Auslosung nicht betroffenen, im Sammeldepot verbleibenden Teilschuldverschreibungen — wie der Gesamtbestand vor der Auslosung — in gleichartige, den Anteilen der Teilhaber entsprechende Teile zerlegt werden können (§ 752 BGB.).

Es bleibt noch einer genauen betriebswirtschaftlichen Untersuchung vorbehalten, zu ermitteln, ob es sich nicht doch lohnen würde, die eine oder andere der beiden gezeigten[12]) technischen Möglichkeiten für die Zwecke des Effektengiroverkehrs auszunutzen[13]). Im folgenden soll das Problem nur nochmals kurz gestreift werden:

Was den Vorschlag der wiederholten Nummernverteilung anlangt, so wird befürchtet, daß die Kosten und Umständlichkeiten einer solchen Maßnahme schwer in ein günstiges Verhältnis zu den praktischen Vorteilen zu bringen sein würden. Es wird eben darauf ankommen, daß es gelingt, die jedesmalige Nummernverteilung ausreichend zu mechanisieren. Abträglich ist der Umstand, daß eine Anzahl von Emissionen mit Auslosungsbeträgen ausgestattet ist, die gegenüber dem Einführungskurs eine nicht unerhebliche Gewinnchance geben, was naturgemäß die Einführung des Nummernwechsels im Bankdepotgeschäft erschwert (vgl. Bank-Archiv XXVI, 244/245).

Nach dem anderen Vorschlag (a. a. O. S. 245) soll grundsätzlich jeder Depotinhaber — zum Zwecke der Auslosung, also auch hier ungeachtet der bestehenden Miteigentumsgemeinschaft — die ursprünglichen Nummern behalten; dieses Verfahren würde die jedesmalige Nummernaufgabe (vor der Auslosung) ersparen. Es wäre dann allerdings erforderlich, daß bei den stückelosen Lieferungen die Nummern mit aufgegeben werden. Das wird sich aber ohne erhebliche Reibung durchführen lassen. Für den Fall des Abhebungsgeschäfts (mittels weißen Schecks) war nach dem Vorschlage ein Nummernwechsel vorgesehen. Auch dieser gelegentliche Nummernaustausch läßt sich vermeiden, wenn man es so einrichtet, daß der abhebende Sammeldepotteilhaber aus dem Girostapelbestand dasjenige Stück erhält, welches die von ihm gehaltene Auslosungsnummer trägt. Diese Handhabung paßt insofern nicht recht in den Rahmen des Sammeldepotgedankens, als sie die Tresorruhe der gestapelten Schuldverschreibungen stört; denn es muß ein bestimmtes Stück herausgesucht werden. Die Bestände müssen zu diesem Zweck übersichtlich gehalten werden, was mehr Raum fordert. Es ergeben sich mehr Arbeitsgänge als sonst bei der Sammelverwahrung. Im Gegensatz zu den früheren Ausführungen (Bank-Archiv XXVI, 245) darf aber auf Grund der inzwischen auf dem Gebiete der maschinellen Buchhaltung gesammelten praktischen Erfahrungen angenommen werden, daß diese Schwierigkeit organisatorisch zu überwinden ist. Immerhin wird sich

---

für den erweiterten Effektengiroverkehr ohne praktische Bedeutung ist, weil auslosbare Wertpapiere der Depotkundschaft der Effektengirokunden, soweit die Auslosung praktisch wird, auch jetzt noch nicht in den Effektengiroverkehr einbezogen sind! Sobald es dazu kommt, müssen die vorgenannten Bestimmungen neu geregelt werden!

[11]) Vgl. Opitz, Bank-Archiv XXVI, 244; vgl. auch Riesser-Bernstein, S. 118 Anm. 2; Schmidt a. a. O. S. 111 fg.; Lengeling, Der Effektengiroverkehr in Deutschland, Diss. Münster (Westf.) 1929, S. 122 fg.; v. Ibell, Technische und rechtliche Fragen zum stückelosen Effektenverkehr, Diss. Heidelberg 1929, S. 25.

Es sei nochmals betont, daß der Nummernbesitz nicht etwa — wie dies die Bank des Berliner Kassen-Vereins in Nr. 11 Abs. 4—6 ihrer GO. vorsieht — auf das Eigentum an dem durch die Nummer gekennzeichneten Stück schließen läßt. Die sammelverwahrten Teilschuldverschreibungen bleiben vielmehr ungeachtet des Nummernbesitzes im Miteigentum der Teilhaber. Die zwischen der Effektengirobank und ihren Girokunden — und die zwischen den letzteren und ihren Depotkunden — zu treffende Geschäftsabrede müßte also dahin gehen, daß der von der Auslosung nummernmäßig Betroffene insoweit aus der Sammeldepotgemeinschaft ausscheidet, und daß sich sein Herausgabeanspruch fortan auf das ausgeloste Stück oder nach dessen Einlösung auf Auszahlung des Auslosungsbetrages richtet.

Daß eine solche Geschäftsabrede auch zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten wirksam geschlossen werden kann, erscheint unbedenklich. Die Uebersendung eines Nummernverzeichnisses durch den Kommissionär schafft allerdings grundsätzlich kraft Gesetzes (§ 7 DepG.) Eigentum für den Kommittenten, ganz gleichgültig, ob der Wille des Einkaufskommissionärs auf Eigentumsübergang gerichtet ist (vgl. Riesser-Bernstein S. 155 zu b und Ruth, Das Depotgesetz und seine Reform S. 23), wenn es sich aber darum handelt, daß der Kommissionär im Einverständnis mit dem Kommittenten seiner Lieferungsverpflichtung durch Uebereignung von Sammeldepotmiteigentum nachkommt, so steht nichts im Wege, durch eine weitere Abrede klarzustellen, daß, solange der Kommittent das Verlangen der Erteilung eines Stückeverzeichnisses gemäß § 3 DepG. nicht gestellt hat, die Nummernaufgabe nicht die Bedeutung des Eigentumsüberganges an dem nummernmäßig gekennzeichneten Stück, sondern nur die Bedeutung eines Auslosungsmittels haben soll (vgl. Staub-Koenige, Anhang zu § 424 HGB. Anm. 100 und RG. im Bank-Archiv XII, 302; vgl. hierzu auch Schlechtriem, Effektenkommissionsgeschäft und Properhandel, Diss. Göttingen 1930, S. 33/34). Im übrigen ist zu berücksichtigen, daß dem Kommissionär, der sammeldepotmäßig liefert, die Verfügung des durch die übersandte Nummer gekennzeichneten Stückes nicht zusteht, und daß deshalb eine Voraussetzung zum Eigentumsübergang gemäß § 7 DepG. fehlt (vgl. Riesser-Bernstein S. 155 zu a und S. 159 und Staub-Koenige a. a. O.), und daß ferner die Effektengirobank bei Erteilung des Nummernverzeichnisses nicht als Kommissionärin, sondern als Depothalterin handelt.

[12]) Bank-Archiv XXVI, 243.

[13]) Vgl. Riesser-Bernstein, S. 118 Anm. 2; Schmidt a. a. O. S. 111 ff. Der von Schmidt (S. 114) gemachte Vorschlag der Schaffung eines Tilgungsfonds für ausgeloste Papiere, die in Sammelverwahrung gehalten werden, und der Sistierung der Auszahlung dieser Papiere ist schon deshalb nicht durchführbar, weil dann die Rechte der Gläubiger je nach der gewählten Verwahrungsart verschieden gestaltet würden, und weil dem Gläubiger nicht das Recht genommen werden kann, von der gewählten Sammelverwahrung wieder zur Sonderverwahrung überzugehen (§ 3 DepG.).

— was das Verwahrungsgeschäft anlangt — im Vergleich zur Sonderverwahrung auslosbarer Werte wohl nicht viel ersparen lassen. Dagegen bleiben die Vorteile des stückelosen Lieferungsverkehrs voll erhalten. Das allein rechtfertigt aber die Einbeziehung der auslosbaren Papiere in den Effektengiroverkehr.

Bei dem eben geschilderten Verfahren wird, was nochmals betont sei, ungeachtet der Nummernzuteilung die Rechtsgrundlage der Miteigentumsgemeinschaft aufrecht erhalten. Man könnte daran denken, so zu verfahren, daß jedem Hinterleger das Sondereigentum verschafft wird oder erhalten bleibt. Das käme dann darauf hinaus, daß die Bank als Verwahrerin die Stücke für den Depotkunden bei der Effektengirobank als dritter Stelle hinterlegt (§ 691 BGB.), ohne zur Sammelverwahrung ermächtigt zu sein. Die stückelose Lieferung von Bank zu Bank wäre auch auf diesem Wege zu erreichen. Zu empfehlen ist aber dieser Weg nicht, weil er das einheitliche System der Girosammelverwahrung und den Gemeinschaftsgedanken stören, sowie die Arbeit und Uebersichtlichkeit bei den Effektengirobanken erschweren würde.

V.

Die bisherige Betrachtung ging davon aus, daß bei der Auslosung der Teilschuldverschreibungen die Nummer eines jeden Stückes einzeln gezogen wird. Dieses Verfahren ist so umständlich und erfordert soviel Arbeitsgänge (bei der Auslosung selbst und ihrer Kontrolle, bei der Drucklegung der ausgelosten Nummern und schließlich bei der depotgeschäftlichen Kontrolle), daß es gegenüber den modernen Bestrebungen wirtschaftlicher Vereinfachung als veraltet bezeichnet werden muß. Man hat denn auch bereits Wege gesucht, die Auslosung zu vereinfachen. Der eine ist die Gruppeneinteilung mit gleicher Nummernfolge für die einzelnen Gruppen. Die gezogene Nummer gilt dann für alle Gruppen. Ein anderer Weg ist die Zusammenfassung je einer Nummernfolge gleichen Umfangs zu einem Los. Beide Methoden verringern die Zahl der Lose, bringen sonst aber wenig oder keine Ersparnis an Arbeitsgängen bei der bankdepotgeschäftlichen Erledigung des Auslosungsgeschäfts. Auch für den Bereich des Effektengiroverkehrs bringen sie keine Erleichterung.

Dagegen liegt es anders bei dem — vereinzelt bereits gehandhabten — Verfahren der Serienauslosung. Hierbei ist die Anleihe in eine Anzahl Serien eingeteilt, und es brauchen nur so viele Lose gebildet zu werden, als Serien vorhanden sind. Es sind dann also nur einige wenige (wenn nicht überhaupt nur ein Los) zu ziehen, und auch die Veröffentlichung des Auslosungsergebnisses bezieht sich nur auf die jeweilig ausgeloste Serie. Für den Effektengiroverkehr ergibt sich der Vorteil, daß die Teilschuldverschreibungen serienweise in Sammeldepots genommen werden können. Die Schuldverschreibungen je derselben Serie können je in einem Sammeldepot verwahrt werden, ohne daß es hierbei auf die Nummer der einzelnen Stücke ankommt, weil alle Stücke ein und derselben Serie das gleiche Schicksal haben. Die Girosammelverwahrung vollzieht sich dann ebenso einfach wie bei den Aktiensammeldepots. Im Tresor der Effektengirobank findet die Auslosung die davon betroffenen Stücke bereits gesammelt vor!

Der Serienauslosung steht allerdings entgegen, daß vielfach Tilgungspläne vorgesehen sind, die für die Zeit des Anleihelaufs einen jährlich gleichmäßigen Schuldendienst bei fortschreitendem Tilgungs- und abnehmendem Zinsenaufwand vorsehen. Es soll hier nicht erörtert werden, ob es finanzpolitisch immer richtig oder notwendig ist, an einem gleichmäßigen Schuldendienst festzuhalten oder ob nicht auch seine degressive Gestaltung Vorteile hat, es sei aber darauf hingewiesen, daß auch das Festhalten an einem gleichmäßigen Schuldendienst bei progressiver Tilgung mit der Serienauslosung vereinbar ist, wenn man auf eine genaue Gleichmäßigkeit verzichtet. Man braucht dann nur eine im Vergleich zu der Zahl der Auslosungstermine größere Anzahl von Serien vorzusehen und so zu verfahren, daß mit abnehmendem Zinsendienst sich die Zahl der zu ziehenden Lose steigert.

Es soll nicht verkannt werden, daß da, wo bei einer Anleihe eine verschiedene Stückelung vorgesehen ist, die einzelnen Größen in den Serien gleichmäßig untergebracht werden müssen. Es wird dann notwendig, die einzelnen Serien — der vorgesehenen Stückelung entsprechend — in Gruppen einzuteilen oder für jede Größe eine besondere Serienfolge vorzusehen (Parallelserien!).

Die Vorteile der Serienauslosung liegen also auf der Hand. Es wäre an sich wünschenswert, wenn diese Methode als radikale Vereinfachung des Auslosungsgeschäfts und zur Förderung des Sammeldepotgedankens mehr als bisher Eingang fände. Leider ergibt sich in der Praxis die Schwierigkeit, daß Anleihebedingungen nicht selten eine Bestimmung enthalten, wonach die Tilgung nicht nur im Wege der Auslosung, sondern auch durch Rückkauf erfolgen soll. Es sind dann jeweilig nur soviel Stücke auszulosen, als von dem vorgesehenen Hundertsatz oder dem vorgesehenen Nennbetrag noch nicht durch Rückkauf getilgt sind. Bei der Einzelauslosung sind die Nummern der rückgekauften Stücke an der Auslosung nicht mehr beteiligt; sie sind getilgt und gewissermaßen schon ausgelost. Man weiß genau, wieviel Nummern noch zu ziehen sind bis zur Erreichung der nach den Anleihebedingungen vorgesehenen Tilgungsquote. Die Serienauslosung paßt insofern nicht zu einem solchen Tilgungsplan, als es dazu kommen kann (und wird), daß durch den Rückkauf die einzelnen Serien in verschiedenem Grade getilgt werden. Ob die Zulassung der Tilgung durch Rückkauf die Serienauslosung unmöglich macht oder ob man nicht doch einen Weg finden kann, beide Tilgungsverfahren miteinander zu vereinigen, um auch bei Anleihen, die durch Rückkauf neben der Auslosung getilgt werden, die sämtlichen Vorteile der Sammelverwahrung ausnutzen zu können, ist eine Frage, die einer sorgfältigen Untersuchung der Praktiker bedarf, so daß hier zunächst nicht weiter auf sie eingegangen werden soll.

VI.

Es ist schon ausgeführt worden (III, Abs. 3), daß die Aufnahme derjenigen Teilschuldverschreibungen, deren Tilgung bis auf weiteres ausgesetzt ist oder die zu einem bestimmten Termin einheitlich zurückgezahlt werden, in den Effektengiroverkehr keine Rücksicht auf die Stückenummer voraussetzt. Dasselbe gilt für diejenigen Teilschuldverschreibungen, bei denen der Beginn der Auslosung für einen bestimmten späteren Termin planmäßig vorgesehen ist, innerhalb der Zeit bis zur beginnenden Auslosung. Es ist dann nur die Nummernzuteilung an den Effektengirokunden und weiter an den Depotkunden nötig, kurz bevor die Auslosung beginnt. Diese Nummernzuteilung

würde dann nach getroffener Geschäftsabrede die Auflösung der Sammeldepotgemeinschaft und Schaffung von Sondereigentum für die bisherigen Teilhaber bedeuten, soweit die erörterten Vorschläge (zu IV und V) noch nicht Gestalt angenommen haben, andernfalls gilt das vorher in Anm. 11 Gesagte.

VII.

Für die Girosammelverwahrung von Wertpapieren, die als Grundlage des in der Praxis bewährten Effektengiroverkehrs heut nicht mehr wegzudenken ist, muß der durch die Depotgesetznovelle von 1923 (§ 3) geschaffene Zustand, wonach ein Stückeverzeichnis vom Kommissionär an den Kommittenten erst auf Verlangen des letzteren zu erteilen ist, bei einer etwaigen künftigen Gesetzesänderung aufrechterhalten werden[14]). Das gilt auch für die einer Auslosung unterliegenden Teilschuldverschreibungen[15]). Wollte man wenigstens für diese den Zustand vor der Novelle von 1923 wiederherstellen, so würde das bedeuten, daß ihnen der Weg zum Effektengiroverkehr abgeschnitten wäre!

(Fortsetzung folgt)

Moritz Lichtenhein †.

Durch den am 23. Juli d. J. unvorhergesehen erfolgten Hingang Moritz Lichtenheins hat der Bankierstand und hat das gesamte Bankgewerbe Deutschlands einen viel und schmerzlich beklagten Verlust erlitten. Den Trauerkundgebungen der zahlreichen Berufsvertretungen, in denen der Dahingegangene mit so großem und bleibendem Erfolge tätig war, möchte auch diese Zeitschrift sich anschließen, die in Lichtenhein einen von ihr und ihren Lesern besonders geschätzten Mitarbeiter besaß und an seinem Grabe mit Stolz der Tatsache gedenkt, daß wichtige Reformgedanken auf dem Gebiete des Bank- und Börsengeschäfts, welche später zu erfolgreicher Durchführung gelangt sind, von Lichtenhein in ihren Blättern zum erstenmal vor der Oeffentlichkeit entwickelt wurden.

Es gilt dies namentlich von dem Beitrag, den Lichtenhein im Bank-Archiv vom 15. November 1919, also noch zur Zeit des formellen Kriegszustandes, unter der Ueberschrift: „Vom kommenden Terminhandel" erscheinen ließ. In diesem Aufsatz entwickelte er zum erstenmal öffentlich den Vorschlag, daß bei Wiedereinführung des Terminhandels nach Möglichkeit der Personalkredit ausgeschaltet und eine Regulierungsstelle geschaffen werde, bei der jeder, der sich an der Börse am Terminhandel beteilige und als Aufgabe gelten wolle, für jedes Engagement eine den Regularien entsprechende Sicherheit zu stellen habe. Die ihm schon damals im Geiste vorschwebende Einrichtung der heutigen Liquidationskasse konnte freilich nicht eher ins Leben gerufen werden, als bis nach Beendigung der Inflation und Wiedereinführung einer stabilen Währung das Valutarisiko aus dem Termingeschäft ausgeschaltet war; fünf Jahre nach dem Erscheinen jenes Artikels, am 15. November 1924, kam Lichtenhein erneut im Bank-Archiv mit einem Aufsatz „Anregungen zum Effektenterminhandel" zu Worte, in welchem die Grundlinien des neuen Liquidationsvereins noch deutlicher und konkreter, als in dem ersten Aufsatz, abgezeichnet sind. Auf dem VI. Allgemeinen Deutschen Bankiertag zu Berlin im September 1925 konnte Lichtenhein mit Genugtuung den dort versammelten Berufsgenossen über das Gelingen des Werkes berichten, welches der Berliner Effektenbörse wieder die volle Ausübung ihrer Funktionen ermöglichte und für andere deutsche Börsen zum Vorbild wurde.

Nicht minder wichtige Anregungen gingen von der Arbeit aus, die Lichtenhein unter der Ueberschrift: „Arbeitsvereinfachung und Kräfteersparung im Bankgewerbe" im Bank-Archiv vom 1. Januar 1923 veröffentlichte. „Das Effektengiro", so schrieb er damals, „an sich eine ausgezeichnete Einrichtung, erleidet dadurch eine betrübliche Einbuße, daß es vor allem im Großbetriebe nicht genügend benutzt wird, da die Banken es vorziehen, die Effektenbestände zuhause zu halten". Gegenüber diesem Zustande trat Lichtenhein für eine Erweiterung des Effektengiroverkehrs, insbesondere für einen stückelosen interurbanen Verkehr ein. Das Verdienst, welches er sich mit dieser Anregung erwarb, wird dadurch nicht gemindert, daß die spätere Verwirklichung seines Gedankens in einer etwas anderen technischen Form erfolgt ist, als sie von ihm in seinem damaligen Aufsatz in Vorschlag gebracht worden war.

Die heute schwebenden Fragen der Börsenreform begegneten Lichtenheins leidenschaftlichem Interesse. Seine Absicht war es ursprünglich, zu Eingang der hierüber eingeleiteten Erörterungen seine Ansicht zu den hauptsächlich in Frage kommenden Punkten, insbesondere zur Frage einer zeitgemäßen Umgestaltung der Liquidationskasse, wiederum im Bank-Archiv zu entwickeln; er hat die Ausführung dieser Absicht vertagt, um nicht durch eine öffentliche Meinungsäußerung den Beratungen des zuständigen Kreises von Berufsgenossen vorzugreifen, an denen er wesentlichen Anteil genommen hat. Auf seine Initiative geht der in diesen Beratungen entstandene Plan der Schaffung eines selbständigen Eigenhändlerstands an der Berliner Börse neben Bankiers und Maklern zurück, der in der Berufswelt, in der Fachpresse und bei den zuständigen Behörden eine seiner Bedeutung entsprechende Würdigung erfahren hat.

Ein allzu früher Tod hat diesen hervorragenden Mann aus einem Leben voller Tätigkeit abberufen, noch ehe die genannten Arbeiten abgeschlossen waren, bei deren Fortführung seine Mitwirkung allseitig aufs schwerste vermißt werden wird. Der Mensch Lichtenhein ist von seinen Kollegen und Freunden tief betrauert worden; seine Wirksamkeit für das Berufsganze wird in der Geschichte des deutschen Börsenwesens fortleben.

[14]) Vgl. Opitz, JW. 1930, S. 1373 und Schlechtriem a. a. O. S. 42—43, im Gegensatz zu Ruth, Das Depotgesetz und seine Reform, S. 15.

[15]) Auch soweit sie an Order lauten! (vgl. die folgenden Ausführungen zu VIII).

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu § 930 BGB.

Das Erfordernis der Bestimmtheit der zur Sicherung übereigneten Waren ist nicht schon dann erfüllt, wenn vereinbart ist, daß das Eigentum an **sämtlichen** vorhandenen Waren ohne Angabe von Individualisierungsmerkmalen übergehen soll.

Urteil des Reichsgerichts vom 20. Mai 1930 — VII 500. 29 — T.

Durch § 5 des Vertrags vom 25. Juli 1925 hat die Firma L. & Co. das in Tr. befindliche Zweiggeschäft mit sämtlichen Warenbeständen, soweit sie im Eigentum der genannten Firma standen, der Beklagten zur Sicherheit für ihre Forderungen übereignet. Das Berufungsgericht erachtet die Uebereignung für nichtig, weil es an jeder Substantiierung der übereigneten Ware fehle, so daß die im Interesse der Rechtssicherheit erforderliche Bestimmtheit des zu übereignenden Gegenstands nicht vorhanden sei. Die Revision macht hierzu geltend, das Berufungsgericht habe das Fragerecht nach der Richtung ausüben müssen, ob irgendwelche Waren von der Uebertragung ausgeschlossen sein sollten, alsdann würden die Beklagten behauptet haben, daß solche Gegenstände nicht vorhanden gewesen seien. Die Meinung des Berufungsgerichts ist indessen nicht durch eine solche Behauptung zu entkräften. Der Vertrag ermangelt schon deshalb einer hinreichenden Bestimmung der zu übereignenden Gegenstände, weil er voraussetzt, daß in dem Lager sich Waren befanden, die einem anderen, als der Firma L. & Co. zustanden, und nicht angibt, wie sich die der Firma L. & Co. gehörigen Waren, die allein veräußert werden sollten, von den übrigen unterschieden. Dieser Mangel des Vertrags würde nicht behoben, wenn die Behauptung der Revision zuträfe, daß es sich in Wirklichkeit nur um der Firma L. & Co. gehörige Waren gehandelt habe, daß also von der Uebertragung ausgeschlossene Waren nicht vorhanden gewesen seien. Dieser Umstand würde nur dahin führen, daß die übereigneten Waren auf Grund einer außerhalb des Vertrags liegenden Tatsache nachträglich festgestellt werden können, eine solche Bestimmbarkeit genügt aber nicht den Erfordernissen der Sicherungsübereignung (RGZ. Bd. 113 S. 62).

Die Nichtigkeit der Sicherungsübereignung ergibt sich aber auch aus einem anderen Grunde. Bei Uebertragung eines Warenlagers, das, wie hier, für ein Ladengeschäft gehalten wird, und dessen Bestand daher dem täglichen Wechsel durch Ab- und Zugänge unterworfen ist, ist das Erfordernis der Bestimmheit nicht schon erfüllt, wenn der Eigentumsübergang an sämtlichen vorhandenen Waren ohne Angabe von Individualisierungsmerkmalen vereinbart wird. Da der Vertrag die Bestimmung, daß die nach Vertragsschluß in das Lager gelangenden Waren der Firma L. & Co. auch in das Eigentum der Beklagten gelangen sollten, nicht enthält, mußten die Eigentumsverhältnisse schon nach kurzer Zeit undurchsichtig werden, weil Unterscheidungsmerkmale für die zur Zeit des Vertrags vorhandenen Waren nicht im Vertrag festgelegt sind. Deshalb hätte es einer Bezeichnung der zu übereignenden Waren im Vertrage bedurft, die es ohne weiteres ermöglichte, diese Waren jederzeit von dem übrigen Bestand des Lagers zu trennen. Nur in einem solchen Falle läge die zur Eigentumsübertragung erforderliche Bestimmtheit vor. Namentlich bei Sicherungsübereignungen muß im Interesse des Gläubigerschutzes genaueste Bestimmtheit der übereigneten Gegenstände im Vertrage gefordert werden.

Mit demselben Mangel ist die im Vertrag vom 1. Mai 1925 vereinbarte Sicherungsübereignung behaftet. Er bestimmt, daß der gesamte Tr'er Warenbestand der Firma L. & Co. auf die beklagte Ehefrau zu Eigentum übertragen werde, ohne die veräußerten Waren näher zu bezeichnen. Mit Recht hat das Berufungsgericht auch diese Eigentumsübertragung wegen mangelnder Bestimmtheit der übereigneten Gegenstände für unwirksam erachtet.

Aus diesen Gründen ist die Revision zurückgewiesen worden.

II. Steuerrecht.

Zu § 49 KVG.

Verkauft ein Händler börsenumsatzsteuerpflichtige Wertpapiere an ein Konsortium, bei dem auch Nichthändler beteiligt sind, in der Weise, daß das Konsortium als solches zur Abnahme der Wertpapiere verpflichtet ist, so ist das Anschaffungsgeschäft, und zwar zum vollen Betrage des Entgelts, auch dann als Kundengeschäft zu versteuern, wenn das Eigentum an den Wertpapieren vereinbarungsgemäß zu Bruchteilen unmittelbar vom Veräußerer auf die Konsorten übergeht.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 18. März 1930 — II A 55/30 —[1]).

Die beschwerdeführende Bank, Kommanditgesellschaft auf Aktien, hat nach dem Notenwechsel vom 24. Juli/6. August 1925 für ein Konsortium 4 000 000 Goldmark eigene Aktien von der F. Bank als Vertreterin des Stillehaltekonsortiums T. zu dem nicht mehr bestrittenen Preise von 62 v. H. des Nennwerts übernommen. Das Stillehaltekonsortium T. besitzt nach dem Einspruchbescheide die Händlereigenschaft. Das von der Beschwerdeführerin geführte Konsortium bestand zum Teil aus Nichthändlern. An dem übernommenen Aktienpakete sollten die einzelnen Konsorten mit im voraus bestimmten Teilbeträgen nach festen Stücken beteiligt sein. Auf die Nichthändler entfiel ein Nennbetrag von 2 468 300 RM. Welche Abmachungen zwischen der Beschwerdeführerin und den übrigen Konsorten bestanden, ist der Vertragsgegnerin im einzelnen nicht mitgeteilt worden.

Gestritten wird nur um den auf das börsenumsatzsteuerpflichtige Geschäft anzuwendenden Steuersatz. Finanzamt und Finanzgericht wollen den Steuersatz für Kundengeschäfte angewendet wissen, da auf der Seite des von der Beschwerdeführerin geführten Konsortiums nicht ausschließlich Händler beteiligt gewesen seien. Die Beschwerdeführerin behauptet, beim Abschluß des Geschäfts für die einzelnen Konsorten gehandelt zu haben; auf diese seien die auf sie entfallenden Teilbeträge in festen Stücken unmittelbar übergegangen. Der Kundenstempel könne nur insoweit gefordert werden, als die Stücke auf Nichthändler übergegangen seien.

Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet. Sie hält, wie die Vorentscheidung richtig hervorgehoben hat, nicht das dingliche Erfüllungsgeschäft, also die Eigentumsübertragung, und das schuldrechtliche Geschäft auseinander. Nicht das erstere, sondern nur das letztere kommt für die steuerliche Beurteilung in Betracht. Es kann der Beschwerdeführerin mit der Vorentscheidung zugegeben werden, daß das Eigentum an den Aktien unmittelbar vom Veräußerer auf die einzelnen Konsorten nach der zwischen ihnen vereinbarten Stückzahl übergehen sollte und übergegangen ist. Dem würde nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (zu vgl. Kommentar der Reichsgerichtsräte zum Bürgerlichen Gesetzbuche, 6. Aufl., Bd. I S. 282, Anm. 3 Abs. 3 zu § 164 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) auch nicht entgegenstehen, daß der Wille der Beschwerdeführerin, beim Eigentumsübertragungsgeschäft nur als Stellvertreter der einzelnen Konsorten zu handeln, nicht erkennbar hervorgetreten ist, wenn es dem Veräußerer nicht darauf ankam, sein Recht gerade auf den mit ihm verhandelnden Vertreter zu übertragen, weil ihm die Person des Erwerbers gleichgültig war. Hieraus würde für die Beurteilung der schuldrechtlichen Rechtsverhältnisse aber nur folgen, daß ein Anschaffungsgeschäft zwischen dem Konsortium und den Konsorten auf Uebertragung des Eigentums an dem entsprechenden Teilbetrag der Wertpapiere nicht vorlag, da das dingliche Uebereignungsgeschäft unter Vermittlung des Konsortiums bereits unmittelbar zwischen den Konsorten und dem Veräußerer zustande gekommen war. Mehr ist auch in dem Urteil des erkennenden Senats vom 1. Dezember 1925, Entsch. des RFHofs Bd. 18 S. 27, nicht ausgesprochen worden.

Dagegen folgt daraus für die Natur des schuldrechtlichen Rechtsgeschäfts zwischen dem Uebernahmekonsortium und dem Veräußerer gar nichts. Ein Konsortium zur Uebernahme von Wertpapieren kann sich als Gelegenheitsgesellschaft des bürgerlichen Rechtes auch in der Weise bilden, daß der gemeinsame Zweck darin besteht, einen Posten Wertpapiere, z. B. eine ganze Emission, zu übernehmen, daß das Eigentum an den übernommenen Wertpapieren aber vereinbarungsgemäß zu bestimmten Stückbeträgen unmittelbar an die Konsorten übergeht. Das hat der Senat schon im Urteil vom 10. April 1922, Entsch. des RFHofs Bd. 9 S. 40, ausgesprochen. Daß ein solcher einheitlicher Uebernahmevertrag zwischen dem Konsortium und

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

dem Veräußerer als schuldrechtliches Geschäft hier vorliegt, hat das Finanzgericht ohne Rechtsirrtum angenommen. Die Rechtsbeschwerde sagt selbst, Zweck der Transaktion sei gewesen, das Paket Bank-Aktien aus der Gruppe F. in andere Hände zu bringen, und daß das in einem geschehen sollte, geht eben daraus hervor, daß das Konsortium zum Zwecke der Uebernahme gebildet worden ist, ohne daß dem Veräußerer bekanntgegeben worden ist, wer die Konsorten sind und zu welchen Beträgen sie sich untereinander an den übernommenen Aktien beteiligt haben.

Liegt aber die Sache so, liegt also ein einheitliches Rechtsgeschäft zwischen dem Veräußerer und dem Konsortium vor, das dieses als solches zur Abnahme des Aktienpakets verpflichtete, so kann auch für die Frage, ob das Geschäft im Sinne des § 49 des Kapitalverkehrsteuergesetzes ein Kundengeschäft ist, die Beurteilung des einzelnen Vertragsteils als Händlers oder Nichthändlers nur einheitlich beurteilt werden. Der Senat hat allerdings in dem erwähnten Urteil Bd. 9 S. 40 der Entsch. des RFHofs und im Urteil vom 10. Juli 1923, Entsch. des RFHofs Bd. 12 S. 270, dargelegt, daß die dem Effektenhändler zustehende Steuerermäßigung nicht dadurch verloren gehen kann, daß mehrere Händler unter der Rechtsform einer Gelegenheitsgesellschaft am Verkehre teilnehmen. Nicht aber folgt daraus, daß einer Gelegenheitsgesellschaft die Händlereigenschaft schon dann zuzusprechen ist, wenn nur ein Teil der Gesellschafter Händler sind. Eine Teilanwendung mehrerer Steuersätze ist aber von vornherein ausgeschlossen, da sich der Steuersatz nach der ganzen Anlage der Vorschriften nach der Chararakterisierung des Geschäfts als eines Ganzen richtet. Die Rechtsbeschwerde war hiernach zurückzuweisen.

III. Scheckwesen.

Zu § 263 StGB.

Betrug durch Hingabe ungedeckter Postschecks.

Urteil des Reichsgerichts, III. Strafsenat, vom 3. Februar 1930 — 3 D 1102. 29 — T.

Die Revision des Angeklagten ist unbegründet. Die ihm zur Last gelegte Täuschungshandlung hat die Strafkammer darin erblickt, daß er dem Zeugen Fr. an Stelle eines Teiles der für eine Holzlieferung zugesicherten Barzahlung einen ungedeckten Postscheck übergab mit der bewußt unwahren Erklärung, auf seinem Postscheckkonto lägen genügende Deckungsmittel bereit, und dadurch, sowie durch die spätere bewußt unwahre Versicherung, er habe die Entlastungsanzeige von dem Postscheckamt bereits erhalten, den Zeugen bzw. die von ihm vertretene Gesellschaft veranlaßte, von einer alsbaldigen Beitreibung des rückständigen fälligen Kaufgeldes abzusehen. Nach der Urteilsfeststellung ist die Verkäuferin hierdurch insofern geschädigt worden, als die anfänglich noch vorhandene „Einbringlichkeit" ihrer Forderung infolge dauernder Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Angekl. und seiner Ehefrau durch das Hinauszögern des Zugriffs vermindert wurde, während der von dem Angekl. erstrebte und auch erlangte Vermögensvorteil nach der Ueberzeugung des Gerichts darin bestand, daß ihm bzw. seiner Ehefrau ein Teil des sofort bar zu bezahlenden Kaufpreises zur freien Verfügung erhalten blieb. Damit sind die Tatbestandsmerkmale des dem Angekl. zur Last gelegten Betruges, insbesondere auch die ursächlichen Zusammenhänge zwischen der Täuschung und der schädigenden Verfügung (Unterlassung) der getäuschten Firmeninhaber in ausreichender und bedenkenfreier Weise dargetan.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die Ständige Kommission für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.) hat beschlossen, dem Abschnitt B, IV der Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten über „Verzögerte Erfüllung" folgende Neufassung zu geben*):

„IV. Verzögerte Erfüllung.

§ 18. Ist eine der Vertragsparteien mit der Erfüllung des Geschäfts im Verzuge, so kann der andere Teil nach vorgängiger schriftlicher oder telegraphischer Androhung die betreffenden Werte

a) bei verzögerter Abnahme verkaufen,
b) bei verzögerter Lieferung ankaufen lassen,

und zwar durch einen zur Vornahme von Verkäufen und Käufen öffentlich ermächtigten Handelsmakler, es sei denn, daß die Parteien über eine andere Art des Verkaufs oder Ankaufs einig geworden sind.

§ 19. In der Androhung ist der säumige Teil zur Erfüllung des Geschäfts innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern. Diese Frist muß mindestens 3 Tage — den Tag der Absendung der Aufforderung sowie Sonn- und Feiertage nicht eingerechnet — betragen. Gleichzeitig hat der nichtsäumige Teil den Beauftragten, der den Selbsthilfeverkauf oder den Selbsthilfeankauf vornehmen, sowie den Platz und den Tag, an dem derselbe stattfinden soll, dem anderen Teile zu bezeichnen. Der Aufforderung zur Erfüllung und der Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der säumige Teil ausdrücklich und schriftlich die Erfüllung verweigert oder das Zustandekommen des Geschäfts bestritten hat.

Hält der säumige Teil den gewählten Platz für ungeeignet, so kann er innerhalb der gesetzten Frist, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des nichtsäumigen Teils, eine Entscheidung des Vorsitzenden der Ständigen Kommission durch Vermittelung des Geschäftsführers des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes erbitten. Sofern der Vorsitzende die Beanstandung für begründet erachtet, kann er an Stelle des nichtsäumigen Teils einen anderen Platz für den An- oder Verkauf sowie eine Verlängerung der Androhungsfrist bestimmen; er kann in jedem Falle die durch die Entscheidung entstandenen Kosten dem unterliegenden Teile auferlegen.

Der nichtsäumige Teil kann auf Antrag von dem Vorsitzenden der Ständigen Kommission ermächtigt werden, dem säumigen Teil an Stelle der Zwangsregulierung den Rücktritt von dem Geschäft anzudrohen und demgemäß bei fruchtlosem Ablauf der gemäß Abs. 1 gestellten Frist vom Geschäft zurückzutreten. Der nichtsäumige Teil kann auf Antrag von dem Vorsitzenden der Ständigen Kommission auch ermächtigt werden, die Höhe des ihm durch Nichterfüllung des Geschäfts entstandenen Schadens abweichend von den Bestimmungen der §§ 18, 19 Abs. 1 in einer dem § 326 BGB. entsprechenden Weise festzustellen.

Im Falle der Behinderung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ist der Geschäftsführer befugt, die im Abs. 2 und 3 vorgesehenen Entscheidungen unter Zuziehung eines Mitglieds der Ständigen Kommission an Stelle des Vorsitzenden zu treffen. Haben beide Parteien ihren Wohnsitz bzw. ihre Niederlassung an ein und demselben Platz und besteht an diesem Platz ein Ortsausschuß im Sinne des § 26 der Usancen, so ist für Entscheidungen der in Abs. 2 und 3 vorgesehenen Art in jedem Falle dieser Ortsausschuß an Stelle des Vorsitzenden der Ständigen Kommission anzurufen.

§ 20. Der Unterschied zwischen dem erzielten Erlöse und dem vereinbarten Kaufpreise ist dem Teil, zu dessen Gunsten er ausfällt, sofort zu zahlen.

§ 21. Beim Selbsthilfeankauf kann Lieferung am nächsten Werktage verlangt werden."

*) Die neuen Zusätze sind durch Sperrdruck gekennzeichnet.